

Nachlassakte Richard Wagner
Staatsarchiv Bamberg, Amtsgericht Bayreuth (K 111),
Nachlassakten 330

Transkription und Kommentar: Markus Kiesel

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um die Transkription der Nachlassakte Richard Wagner, die im Staatsarchiv Bamberg aufbewahrt sind. Ein Digitalisat der Akte ist verfügbar unter <https://www.gda.bayern.de/show/aef361b2-3297-4260-a118-9eda18595acb>. Begleitend zur Akte ist der folgende Aufsatz erschienen: Markus Kiesel, »Mein Erbe nun nehm' ich zu eigen. Richard Wagners Nachlass und die Eigentumsverhältnisse der Bayreuther Festspiele«, in: *Von der Musik ausgehen. Musikgeschichtliche Schlaglichter vom Madrigal bis Richard Strauss – und darüber hinaus. Festschrift für Hartmut Schick zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Sebastian Bolz und Stefanie Strigl (Münchener Veröffentlichungen zur Musikgeschichte 82), München 2025, S. 159–170.

Die Abschrift folgt der Quelle soweit wie möglich diplomatisch. Nicht systematisch erfasst wurden Wechsel der Schreiberhand und die Unterscheidung zwischen gedruckten, maschinenschriftlichen und vorgedruckten Abschnitten sowie archivtechnische Eintragungen. Leerseiten wurden ausgelassen. Kommentare des Herausgebers werden in eckigen Klammern dargestellt. Fußnoten im transkribierten Text stammen durchweg vom Herausgeber. Querverweise dort verweisen jeweils auf die Seiten der Quelle, die im Haupttext in eckigen Klammern angegeben werden.

Die Transkription erledigte Lucas Hafner (www.entsziffer-mich.de), dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

[Seite 1]

Königl. Bayer. Amtsgericht
Bayreuth

Akten
betreffend
die
Verlassenschaft
des
Wagner, Richard,
Schriftsteller und Componist
von Bayreuth

[gestrichen:] Staatsarchiv Bamberg
Bestand: AG Bayreuth
Nachlaßakten
Rep: K M
Nr. 38/1883
Blatt/Seite 1–56

[Seite 2]

Auf Grund eines vorliegenden Extractes aus dem Standesamtsregister der Stadt
Venedig am 15. d. Mts. wird folgende Todes-Anzeige erstattet:

I. Der verlebten Person

- | | |
|--------------------|---------------------------------------|
| 1.) Vor und Zuname | Zu I. 1. Richard Wagner |
| 2.) Alter, | Zu I. 2. 69 Jahre 9 Monate |
| 3.) Stand, | Zu I. 3. Schriftsteller und Componist |

4.) ob ledig, verheirathet, verwittwet? Zu I. 4. verheirathet

5.) Zeit des Todes /: Jahr, Monat,

Tag, Stunde :/,

Zu I. 5. 13. Februar 1883, Nachmittag

dreiein halb Uhr

6.) Ort, wo die verlebte Person starb,

/: Strasse oder Platz, Hausnummer, Stockwerk:/,

Zu I. 6. Venedig, Palazzo

Vendramin¹

7.) deren ständigen Wohnort, oder wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath,

Zu. I. 7. Bayreuth

II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erb-Vertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?

Zu II. nein

III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? bewegliches oder unbewegliches? – was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?

Zu III. Bewegliches und unbewegliches Vermögen, in dessen Besitz sich die Wittwe und Kinder befinden.

IV. Hinterlassene Personen:

1.) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten,

Zu IV. 1. Cosima Wagner, geborene
von Liszt² in Bayreuth

¹ Vgl. Dietmar Schuth, »Richard Wagner in Venedig – Fünfter und sechster Aufenthalt«, in: *Prachtgemäuer*, hrsg. von Christian Bührle u. a., Regensburg 2020, S. 226–251.

² Das ist falsch: Cosimas Geburtsname war (der Mädchenname ihrer Mutter Marie d'Agoult) »de Flavigny«.

2.) Kinder:

a) Namen, Stand und Aufenthalt der großjährigen, Zu IV. 2.a. Die ältern Kinder stammen aus der ersten Ehe der Mutter mit Hans von Bülow, welche dann richterlich **aufgehoben** getrennt wurde.

V. 38

Pfl. 64.

[Seite 3]

b.) Namen und Alter der minderjährigen /: noch nicht 21 Jahre alten :/ ,	Zu IV. 2. b	Isolde ³ , 16 Jahre alt Eva ⁴ , 15 Jahre alt Siegfried ⁵ 13 Jahre alt
3.) Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister.	Zu IV. 3.	-

³ Isolde Beidler (* 10.04.1865 in München als Isolde Josefa Ludovika Freiin von Bülow; † 07.02.1991 ebenda) war eine Tochter von Richard und Cosima Freifrau von Bülow, geb. de Flavigny, Tochter von Franz Liszt, später Gattin des Dirigenten Franz Beidler und Mutter des Schriftstellers Franz Wilhelm Beidler. Sie wurde zum Problemfall. Vgl. Eva Rieger, *Isolde – Richard Wagners Tochter – eine unversöhnliche Familiengeschichte*, Berlin 2022.

⁴ Eva Chamberlain (* 17.02.1867 in Tribschen bei Luzern; † 26.05.1942 in Bayreuth) geborene Eva Maria Freiin von Bülow, war die Tochter von Richard Wagner und Cosima Freifrau von Bülow, geb. de Flavigny, Tochter von Franz Liszt, später die Gattin von Houston Stewart Chamberlain.

⁵ Siegfried Helferich Richard Wagner (* 06.06.1869 in Tribschen bei Luzern; † 04.08.1930 in Bayreuth). Siegfried war das dritte Kind von Richard Wagner und Cosima Freifrau von Bülow, geb. de Flavigny, Tochter von Franz Liszt. Damit er den Nachnamen »Wagner« führen konnte, wurde Siegfried erst im Alter von vierzehn Monaten, am 04.09.1870, getauft. Eine Heirat der Eltern war erst in jenem Jahr möglich, nachdem Cosimas Scheidung von Hans von Bülow rechtskräftig geworden war.

4.) Namen, Stand und Wohnort der Zu IV. 4. –
sonstigen nächsten Verwandten.

V. Wenn sich unter den hinterlassenen Zu V. Banquier Adolph Groß⁶ dahier
Personen /:IV:/ solche befinden, welche
wegen Minderjährigkeit oder aus
anderen Gründen /: Geistesschwäche, Ver-
schwendung, Abwesenheit:/ einer Pfleg-
schaft bedürfen, ist wo möglich anzu-
geben, wer als Vormund oder Cu-
rator für sie bestellt ist oder in Vor-
schlag gebracht werden kann.

VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Zu VI. nein
Todes das Amt eines Vormundes oder
Curators begleitete, und für wen?

Pr. 23. Febr. 83 5.

1601

Geht an das Königl. Amtsgericht Dahier
Bayreuth, 22. Februar 1883.

Der Stadtmagistrat

Muncker⁷

[1]

⁶ Adolf von Groß (* 25.03.1845 in Bamberg; † 05.06.1931 in Bayreuth) war ein enger Freund der Familie Richard Wagners, langjähriger Finanzverwalter der Bayreuther Festspiele und Ehrenbürger von Bayreuth.

⁷ Johann Theodor von Muncker (* 29. 05.1923 in Bayreuth; † 14.02.1900) war ein deutscher Verwaltungsjurist und Kommunalpolitiker. 1871 trug Muncker maßgeblich dazu bei, dass Richard Wagner die Stadt als Schauplatz für seine Festspiele auserkoren. Er machte möglich, dass dieser schon zu

[Seite 4]

I An den Stadtmastrat hier.

Ew etc. stelle ich das freundliche Ersuchen, mir die Acten „Das Gesuch des Tondichters Richard Wagner von Leipzig um Verleihung des Bürgerrechtes in hiesiger Stadt“ zur Einsichtnahme gegen sofortige Aushandlung bald gefälligst übersenden zu wollen.

II Actenvorlage in 8 Tagen.

Bayreuth, den 27. Februar 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

1. 1 S. Schr. . . . 10 § GNr

2. Ins. 20 “ 1456

[...] [*Unterschrift:*] Kolb

[2]

I An das h. protest. Stadtpfarramt hier.

Ew etc. stelle ich das Ersuchen, mir bald gefälligst mitzu-theilen, ob die Kirchenbücher keine Ausweise darüber enthalten, ob u. wann die Verehelichung des Schriftstellers u. Componisten Richard Wagner mit der Cosima geb. von Liszt, geschiedenen von Bülow, dahier stattgefunden hat und unter welchem Namen die beiden Hinterlassenen minder-jährigen Kinder Isolde u. Eva confirmirt worden sind.

II Actenvorlage in 8 Tagen

Lebzeiten auf seinem Grundstück seine Gruft anlegen durfte, und wurde Mitglied des dreiköpfigen Verwaltungsrats der Festspiele.

Bayreuth, den 27. Februar 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

3. 1 S. Schrbg. . . 10 § GNr.

4. Ins. 20 " 1456

[...] [Unterschrift:] Kolb [3]

[Seite 5]

I. Constatirung. Nach persönlich gepflogener Recherche beim katholischen Stadtpfarramt dahier hat eine Verheilichung des Richard Wagner mit Cosima geb. Liszt nach kath. ritus dahier nicht stattgefunden.

II Sind weitere Recherchen hierwegen im Gange

Bayreuth, den 28. Februar 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

[4]

I. Banquier Gross dahier übergibt heute neben einem Heimathschein der Ehegattin des h. Hofpianisten und Hofkapellmeisters v. Bülow, Cosima geb. Liszt geb. zu Como am 25. December 1837 des h. preuß. Polizeipräsidiums vom 6. August 1870 zum Zwecke einer Legitimation für sich und ihre damalige vier Kinder, nämlich:

1.) Daniella Senta, geb. zu Berlin 12. October 1860

2.) Blondine Elisabetta Veronica Theresia geb. zu Berlin am 20. März 1863

3.) Isolde Josefa Ludowica geb. zu München am 10. April 1865

4.) Eva Maria geb. zu Luzern am 17. Februar 1867

Für einen Aufenthalt in der Schweiz eine Copulations-
anzeige des evangelischen Pfarramtes Luzern vom 26. August
1870, in welcher amtlich bezeugt ist, daß Wilhelm
Richard Wagner v. Leipzig u. Franzeska Cosima
geb. Liszt ~~zu~~ von Berlin nach Eingang der gesetzlichen
Bewilligung am 25. August 1870 in der Kirche

[Seite 6]

von evgl. Luzern ehelich eingesegnet worden sind.

Ferner übergibt derselbe drei Taufzeugnisse nämlich:

- a) über Isolde Josefa Ludovica d. d. München den
19. Mai 1870, inhaltlich welchem solche am 10. Avril
1865 zu München geboren u. am 24. d. Mts. Beim
kath. Stadtpfarramt St. Bonifaz als eheliche
Tochter des Hans Freih. v. Bülow kgl. Preuß.
Hofpianisten u. seiner Ehegattin Cosima geb.
Liszt getauft u. so in die Taufmatrikel einge-
tragen wurde.
- b) über Eva Maria s. d. Luzern 30. Mai 1870,
inhaltlich welchem solche am 17. Februar 1867
zu Luzern geboren u. am 19. d. Mts. beim
Stadtpfarramt Luzern nach kath. ritus als
eheliche Tochter des Hans Bülow aus Preußen
u. der Cosima Francesca Liszt getauft und
so in das Taufbuch der dortigen Pfarrgemeinde
eingetragen wurde.
- c) über Helferich Siegfried Richard d. d.
Luzern den 5. September 1870, inhaltlich welchem
derselbe am 6. Juni 1869 in Tribschen bei Luzern

geboren u. erst am 4. September 1870 beim
evangelischen Pfarramt Luzern nach evang.
ritus getauft, u. so in die dortigen amtlichen Register
eingetragen wurde.

II. Sind nur noch die Ehescheidungsacten des Hans
v. Bulow u. Cosima geb. Liszt zu erheben und

[Seite 7]

ist dieserhalb nach dem betr. Prozeßgerichte zu
recherchiren.

Bayreuth, den 1. März 1883

Kgl. Amtsrichter
Fuchsberger

[Seite 8]

V. 36/1883.

Bayreuth 27. Februar 1883.

Kgl. Amtsgericht Bayreuth.

In der Verlassenschaft des Componisten
Richard Wagner stelle ich das Ersuchen,
mir baldgefälligst mitzutheilen, ob die
Kirchenbücher keine Ausweise darüber
enthalten, ob und wann die Verehe-
lichung des Schriftstellers und Kompo-
nisten Richard Wagner mit der
Cosima geborene von Liszt, geschie-

dene von Bülow dahier stattgefunden
hat und unter welchem Namen die
beiden hinterlassenen minderjährigen
Kinder Isolde und Eva confirmirt
worden sind.

Der Kgl. Amtsrichter Fuchsberger

An
das kgl. protest. Stadtpfarramt
Bayreuth

[Seite 9]

E.V. 71 pr. den 1 Merz 1883

Br. M. an das Kgl. Amtsgericht Bayreuth zurück mit dem ergebensten Bemerken, daß ein Ausweis über die Verehelichung des p Richard Wagner mit Cosima Franzesca Liszt in diesseitigen Kirchenbüchern nicht zu finden ist. Wie verlautet fand die Verehelichung in der Schweiz statt, vielleicht in Luzern, wo die jüngste Tochter geboren ist. Nach den bei der Konfirmation dem unterzeichneten Pfarramte vorgelegenen Taufscheinen der fraglichen Töchter ist Isolde Josefa Ludovica, geboren in München am 10. April 1865, als eheliche Tochter des Hans von Bülow, k. preuß. Hofpianisten und seiner Ehegattin Cosima geb. Liszt – und Eva Maria, geboren zu Luzern am 17. Februar 1867, als eheliche Tochter von Hans Bülow aus Preußen und

Cosima Franzesca Liszt in die Taufmatrikel
eingetragen.

Bayreuth, 28. Februar 1883.

K. prot. Stadtpfarramt.

Caselmann.

[6]

[Seite 10]

No: 1742

pr. den 28 Febr. 1883

Bayreuth, den 27. Februar 1883

Stadt-Magistrat Bayreuth.

Entsprechend der jenseitigen verehrlichen Re-
quisition vom heutigen übersenden wir bei-
folgend die dießamtlichen Akten:

„Gesuch des Tondichters Richard Wagner
von Leipzig um Verleihung des
Bürgerrechts in hiesiger Stadt“

mit der Bitte um gefällige Empfangs-
bestätigung.

Muncker
rechtskundiger Bürgermeister.

An

das kgl. Amtsgericht
Bayreuth

[7]

[Seite 11]

I. Constatirung. Nach den anher übersandten Acten des
Stadtmagistrates dahier hat Richard Wagner in einer
Eingabe vom 29. October 1872, in welcher er um Verleih-
ung des Bürgerrechts in hiesiger Stadt nachsuchte, erklärt:

Ich habe die Stadt Bayreuth zu meinem
ständigen Wohnsitz und zum Mittelpunkte
meines Wirkens gewählt, darum möchte
ich auch Bürger der Stadt Bayreuth werden,
alle Rechte eines hiesigen Bürgers erwerben
und alle Pflichten eines solchen übernehmen.

Diesem Act liegt eine Urkunde der kgl. sächsischen
Kreisdirection vom 11. Mai 1871 bei, inhaltlich welcher
der Componist Wilhelm Richard Wagner geb. zu
Leipzig durch Abstammung die Staatsangehörigkeit
im Königreiche Sachsen besitzt, u. solche seine Ehefrau
Franzeska Cosima geb. Liszt und sein Sohn Helfrich
Siegfried Richard theilen

Durch Sitzungsbeschuß vom 31. October 1872 des
Stadtmagistrates dahier u. v. 5. November
1872 der Gemeindebevollmächtigten wurde dem
Richard Wagner das Bürgerrecht der hiesigen
Stadt verliehen u. die Ausfertigung der
Urkunde über die Erwerbung der Staatsangehörig-
keit in Bayern der h. Regierung von Oberfranken
vorbehalten.

[Seite 12]

In einer hierwegen seitens des Stadtmagistrates
an die hs. Regierung von Oberfranken gerichteten
Eingabe ist erwähnt, daß durch Verleihung des
Bürgerrechtes an Richard Wagner außer
ihm auch seine Frau Cosima u. sein Sohn Siegfried
das Heimathrecht in hiesiger Stadt erworben
haben. Von den übrigen Kindern ist auch hier
nicht die Rede.⁸ Diese nachgesuchte Aufnahme in den
bayerischen Staatsangehörigkeitsverband wurde
dem Richard Wagner, dessen Ehegattin Cosima
u. deren Sohn Siegfried von der h. Regierung von Ober-
franken ertheilt u. wurde die hieher bezügliche Ur-
kunde mit dem Bürgerbriefe dem Richard Wagner
zugetheilt. Der Act der h. Regierung von Oberfranken
ist betitelt: „Die Aufnahme des Tondichters Richard
Wagner von Leipzig in dem bayerischen Staats-
angehörigkeitsverband betr.“.

II An den Stadtmagistrat dahier
Ew. etc. übersende ich anliegend die Acten etc. gegen
gefällige Empfangsbescheinigung.

Bayreuth, den 1. März 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

⁸ Damit war auch klar, dass die beiden Töchter, Isolde und Eva keine bayerischen Staatsangehörige waren sondern, als Töchter Hans von Bülow's galten, und demnach Preußinnen waren (siehe unten, S. [15]).

[...] [Unterschrift:] Kolb

5. 1 S. Schrbg. . . 10 § GNr.

6. Ins. 20 " 1456

{8}

[Seite 13]

I An das kgl. preuß. Landgericht I in Berlin.

Ew etc. ist die Einsichtnahme der Prozeßacten „die Ehescheidung des h. Hofpianisten u. Hofkapellmeisters Hans von Bülow u. dessen Ehefrau Cosima geb. v. Liszt /: nunmehr verheiratheten Wagner /: betr.“ dringend geboten, weshalb ich an ein verehrliches Landgericht die ergebene Bitte stelle genannte Acten u. zwar, da die Verlassenschaftsverhandlung soviel wie möglich beschleunigt werden soll, baldgefälligst gegen seinerzeitige Kommission anher gelangen lassen zu wollen.

II Actenvorlagen nach Vollzug.

Bayreuth, den 3. März 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

7. 1 S. Schrbg. . . 10 § GNr

8. ~~Porto~~ Ins. 20 " 1456

9. Porto 10 "

[Das Blatt ist hochkant beschriftet mit: Vom Stadt-Magistrat Bayreuth. An das kgl. Amtsgericht.

Mit Akten [...] Bayreuth]

[9]

[Seite 14]

[Evang. Pfarramt Luzern. Amtlich]

Kopulationsanzeige

Daß nach Eingang der gesetzlichen Bewilligung die Verlobten

Herr Wilhelm Richard Wagner v. Leipzig, &

Frau Franzeska Cosima geb. Liszt v. Berlin

den 25. August 1870 in der Kirche von evgl. Luzern

ehelich eingesegnet worden sein, wird hiermit amtlich bezeugt

von

[*Unterschrift*], ref. Pfr.

Luzern, den 26. August 1870.

ad 225. II. C. 71.

[Seite 15]

No. 6957.

Aekten 2357 J/I 70.

Heimath-Schein.

Das unterzeichnete Königliche Polizei-Präsidium bescheinigt hierdurch, daß die Ehegattin des Königl. Hofpianisten und Hofkapellmeisters von Bülow, Cosima geborene Liszt, geboren zu Como am 25^{ten} Dezember 1837, und deren auf folgender Seite namentlich verzeichneten vier Kinder welche sich in der Schweiz – ~~Staaten~~

aufzuhalten beabsichtigen, Preußische

Unterthanen, und denselben für die Zeit von Drei Jahren die Rückkehr in die Königlichen Staaten vorbehalten bleibt.

Dieser Heimath-Schein ist jedoch nur innerhalb der Dauer dieser Drei Jahre gültig, nach deren Ablauf derselbe dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft

eines diesseitigen Staats-Angehörigen daraus nicht weiter hergeleitet werden kann.

Außerdem verliert der gegenwärtige Schein dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanen-Verband eines andern Staates aufgenommen wird, in auswärtige Staats- (Civil- oder Militair-) oder Kommunal-Dienste tritt, sich im Auslande unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft verheirathet, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

Berlin, den sechsten August
Eintausend Achthundert und siebenzig.

Königlich Preußisches Polizei-Präsidium

[*Unterschriften*]

[Seite 16]

Verzeichniß der vorseitig benannten vier Kinder der Inhaberin:

- 1) Daniella Senta geboren zu Berlin am 12^t. October 1860.
- 2) Blondine Eliesabeth Veronica Theresia geb. zu Berlin am 20^t. März 1863.
- 3) Isolde Josefa Ludowica geboren zu München am 10^t. April 1865.
- 4) Eva Maria geboren zu Luzern am 17^t. Februar 1867.

Berlin eodem die

[*Stempel*: Koen. Pr. Polizei-Praesidium zu Berlin]

Bischoff.

[Seite 17]

[*Stempel*: Friedrich Göller. Rechtsanwalt. Bamberg] pr. den 7. Merz 1883
Bamberg am 5. März 1883.

An

das kgl. Amtsgericht
Bayreuth
/als Verlassenschaftsgericht.:/

Gesuch
des Rechtsanwalts Goeller
In Sachen
des Theateragenten Adolph
Auerbach in Frankfurth ^a/M.
gegen
den Tondichter Richard Wagner
in Bayreuth
Forderung betr.

Hatte das kgl. Oberlandesgericht
Bamberg wegen Ablebens
des Beklagten die Aussetzung
des Verfahrens beschlossen.
Um die Wiederaufnahme des
Verfahrens beantragen zu
können, ist es nöthig amt-
lichen Nachweis über die

[Seite 18]

Universalsuccessoren des Beklagten vorzulegen
weßhalb ich den Antrag stelle:

Koenigl. Amtsgericht wolle
mir ein Zeugniß über die
Erb und Rechtsnachfolge des
Beklagten mittheilen.
Gehorsam.
Göller
Rechtsanwalt

I. An Herrn Rechtsanwalt Göller in Bamberg.

Ew. etc. diene Ihnen auf Ihre geehrte Eingabe vom 5. d. Mts.
 zur Kenntnißnahme, daß der Schriftsteller und Com-
 ponist Richard Wagner dahier eine letztwillige Verfügung
 nicht hinterlassen hat u. somit ab intestato beerbt wird. Die
 Ferner wer nun dessen Intestaterben sind, kann erst nach
 Entscheidung verschiedener mit Schwierigkeiten u. Weit-
 läufigkeiten verbundener Vorfragen beantwortet
 werden, u. wird es bei größter Beschleunigung immer
 noch einige Zeit dauern, bis Ihnen das verlangte Zeugniß
 ausgetheilt werden kann.

II Vorlagen nach Vollzug.

Bayreuth, den 7. März 1883

Kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

9 ^a. 1 S. Schrbg. . . . 10 § GNr

10. ~~Porto~~ Ins. . . . 20 " 1456

[11]

[Seite 19]

No. 1892

pr. den 5 Merz 1883

Bayreuth, den 2. März 1883.

Stadt-Magistrat Bayreuth.

Wir bestätigen andurch den Empfang der mit Schrei-
 ben vom 1. ds. anher übersandten Akten „Gesuch des
 Tondichters Richard Wagner von Leipzig um Ver-
 leihung des Bürgerrechts in hiesiger Stadt btf.“

Muncker

rechtskundiger Bürgermeister.

[12]

An
das kgl. Amtsgericht
Bayreuth.

[Seite 20]

Vom Stadt-Magistrat Bayreuth.

An
das k. Amtsgericht
E.-Nr. 1892. Bayreuth

[Seite 21]

Königliches Landgericht I, pr. d. 15 Merz 1883
13te Civilkammer. Berlin, den 11ten Maerz 1883.

B. No. 19. 1870.

No. P. 239.

Dem Königlichen Amtsgericht
werden zur dortigen Sache
– Verlassenschaft des Tondichters Rich. Wagner – V. 36/83. –
auf das gefällige Schreiben vom 3 ten Maerz 1883 No. E/159.
die Akten

von Bülow Ehescheidung
B. 19. 1870

mit dem Ersuchen ergebenst übersandt, dieselben nach gemachtem Gebrauche
wieder
zurückzusenden.

Begläubigt.

[*Unterschrift, Stempel:* Koen. Preuss. Landgericht Berlin] Gerichtsschreiber.

An

das Königliche Amtsgericht

zu Bayreuth

[13]

A.F

Formular No. 370e. Uebersendung von Akten.

[Seite 22]

I. Constatirung: Wittwe Cosima Wagner geb. Liszt verheiratete sich am 18. August 1857 mit dem Capellmeister Hans von Bülow, aus welcher Ehe vier Kinder entsprangen mit Namen Daniela, Blandine, Isolde und Eva. – Zuerst schlug Bülow seinen Wohnsitz in Berlin auf und erwarb dortselbst das preußische Indigenat, welches er auch, als er 1864 nach München verzog und daselbst bayrischer Hofkapellmeister wurde, beibehielt. Dort verblieb er bis Juli 1869, um sich sodann wieder nach Berlin zu begeben, um daselbst nach Aufgabe des Münchener Wohnsitzes von neuem ständigen Wohnsitz zu nehmen.

Der Hauptgrund, weißwegen Bülow München verließ, war, daß seine gesellschaftliche Stellung in München durch seine Frau Cosima erschüttert worden war. Dieselbe hat ihn nämlich im Mai 1868 heimlich mit ihren vier 4 Kindern verlassen und hielt sich seit November 1868 dauernd in Luzern auf. Alle Aufforderungen Bülow's an dieselbe blieben

fruchtlos, und so mußte sah sich Bülow, nachdem sich die Presse bereits dieser Tatsachen bemächtigt hatte genötigt München zu verlassen.

[Seite 23]

Alle Sühneversuche, die gemacht wurden, die Eheleute wieder zusammenzuführen scheiterten an dem hartnäckigen Willen der Frau von Bülow, indem diese ~~erklärte~~ daß sie zum öfters schriftlich erklärte, daß sie nie zu ihrem Manne sich zurückbegeben werde. Bülow stellte hierauf beim kgl. Stadtgericht zu Berlin Klage auf Ehescheidung, und wurde dann auch die Ehe durch Urteil dieses Gerichtes vom 18. Juli 1870, in welchem Cosima von Bülow als an der Trennung der Ehe die Schuld tragend zur Herausgabe des 4. Teiles ihres Vermögens sowie zur Tragung aller erwachsenen Kosten verurteilt wurde, dem Bande nach getrennt.

Die Rechtskraft erlangte das Urteil am 15. September 1870.

II. Zum Akt.

Bayreuth, den 16. März 1883.

Der kgl. Amtsrichter:

Fuchsberger

[14]

[Seite 24]

Tauf-Zeugniß.

Im Jahre Eintausend achthundert siebenundsechzig /:1867:/
am siebzehnten /:17:/ Tage des Monats Februar
ist zu Luzern ehelich geboren und am 19^{ten} Tage
des Monats Februar in der Pfarrkirche zu Lu-
zern nach katholischem Ritus getauft worden:

Eva, Maria;

Der Vater: Hans Bülow aus Preußen.

Die Mutter Cosima Franziska Liszt.

Der Pathe: Hans Richter.

Die Pathin: Loise Chimoy.

Also bezeugt laut Taufbuch hiesiger Pfarrgemeinde:

Luzern, den 30. Mai 1870.

/: L.S.:/ Der Ortspfarrer.

Nikol. Schürch.

Taufzeugniß.

Im Jahre Eintausend achthundert sechzig und fünf /: 1865:/
den 10. April wurde in München geboren und am
24. ej. m. in der Stifts- und Stadtpfarrkirche zum

[Seite 25]

heil. Bonifazius nach katholischem Ritus getauft

Isolde Josefa Ludovica,

eheliche Tochter des Herrn Hans Freiherrn von Bülow,

kgl. preuß. Hofpianisten und seiner Ehegattin Cosima,

geb. Liszt.

Dieß bezeugt auf Grund der Taufmatrikel,

München, den 19. Mai 1870

Das katholische Stadtpfarramt St. Bonifaz:

/: L.S.:/ Hans Jungblut Stdtpfr.

Zur Beglaubigung:

Bayreuth, den 27. Maerz 1883.

Der Gerichtsschreiber

Kernn

11“ 2 S. Schrbg. 20 §

GNr. 1456.

[Seite 26]

I. Beschluss. Am 13. Februar 1883 starb zu Venedig – Palazzo

Vendramin – der Schriftsteller und Componist Richard Wagner

von Bayreuth ohne Hinterlassung eines Testamento oder

überhaupt einer letztwilligen Verfügung und wird deshalb

ab intestato beerbt. Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem

Rechte zur Zeit des Todes des Erblassers u. ist die Intestaterb-

folge in einem Nachlaß dem Rechte des letzten Wohn-

sitzes des Erblassers unterworfen. Dieser letzte Wohn-

sitz des Richard Wagner war Bayreuth, denn diese

Stadt hat er zum Mittelpunkt seiner Verhältnisse

und seiner Thätigkeit gewählt. Bereits am 29. October

1872 wendete er sich mit einer Eingabe an den hiesigen

Stadtmagistrat, in welcher er um Verleihung des Bür-

gerrechtes in hiesiger Stadt nachsuchte u. in welcher

Eingabe er erklärte, daß er die Stadt Bayreuth zu

seinem ständigen Wohnsitz und zum Mittelpunkt seines Wirkens gewählt habe, darum auch Bürger der Stadt Bayreuth werden, alle Recht[e] eines hiesigen Bürgers erwerben und alle Pflichten eines solchen übernehmen möchte. Dieses nachgesuchte Bürgerrecht in hiesiger Stadt wurde ihm auch damals verliehen, bei welcher Gelegenheit ihm sowie seiner Frau Cosima u. seinem Sohne Siegfried die Aufnahme in den Bayreuther Staatsverbandeangehörigkeitsverband ertheilt worden war. Wenn Richard Wagner sich in letzterer Zeit auch nicht fortwährend, ja in den letzten Jahren den größten Theil in Italien aufhielt, so kann hieraus eine Veränderung seines hier gewählten Wohnsitzes nicht gefolgert werden, da er nie die Absicht hatte, solchen aufzugeben, ja da gerade aus seinem ständigen Wunsche und aus den diesem entsprungenen für den Fall seines Ablebens getroffenen Vorber-

[Seite 27]

reitungen, hier auf seinem Anwesen begraben zu werden, auf das Gegentheil zu schließen ist. Somit ist das in Bayreuth geltende Recht für das Intestaterbfolgerecht sowohl wie für die Intestaterbfolgeordnung maßgebend, und dieses Recht ist primär die Brandenburger Culmbachische Landesinstitution und eventuell das preußische Landrecht. In ersterem Rechte ist die gesetzliche Intestaterbfolge zwischen Eltern und Kindern ausschließlich geregelt und sind nach solchem die Intestaterben eines verstorbenen parens der überlebende Ehegatte und

dessen Kinder. Nach anher erstatteter Todesanzeige hinterließ Richard Wagner eine Wittwe Cosima Wagner geb. v. Liszt und drei Kinder Namens Isolde, Eva u. Siegfried. Frau Cosima Wagner war früher mit dem dermaligen Intendanten der herzoglichen Sächsischen Hofkapelle zu Meiningen, damaligen Kgl. Bayerischen Hofkapellmeister Hans von Bülow verheirathet und wurde diese Ehe am 18/20. Juli 1870 wegen böslicher Verlassung seitens dessen Ehefrau Cosima geschieden. Aus dieser Ehe mit Hans von Bülow sollen lediglich zwei Kinder Namens Daniella und Blondine hervorgegangen sein. Es ist nun, bevor auf die Verlassenschaftsverhandlung selbst eingegangen werden kann, zu prüfen, ob die in der Todesanzeige als Hinterlassene des Richard Wagner angegebenen Personen, nämlich Frau Cosima Wagner und deren drei Kinder Isolde, Eva u. Siegfried auch die Qualität gesetzlicher Erben in den Richard Wagner'schen Nachlaß besitzen. Bei der Wittwe Cosima Wagner kommt es darauf an, daß dieselbe eine rechtmäßige Ehegattin des Richard Wagner war, u. ob sie dieses war,

[Seite 28]

hängt davon ab, ob die mit Richard Wagner eingegangene Ehe in formaler und materieller Beziehung als rechtsgültig abgeschlossen und als solche zu Recht bestehend zu erachten war. Was die Form einer Eheschließung anlangt, so folgt solche der Regel „locus regit actum“, und dieser wurde genügt. In einer

vorgelegten Urkunde des evangelischen Pfarramtes
Luzern d. d. 26. August 1870 ist nämlich amtlich bezeugt, daß
nach Eingang der gesetzlichen Bewilligung die Ver-
lobten Wilhelm Richard Wagner von Leipzig und
Frau Franzeska Cosima geb. Liszt von Berlin
am 25. August 1870 – also vor Wirksamkeit des
schweizerischen Bundesgesetzes, Feststellung und
Beurkundung des Civilstandes und die Ehe betr. – in
der Kirche von evangelisch Luzern ehelich eingesegnet
worden ist [sic], u. dieses war damals in Luzern die
rechtsgültige Form zur Eingehung einer Ehe. Die
innere Gültigkeit einer Ehe jedoch folgt dem per-
sönlichen Rechte des betreffenden Gatten u. ist in dieser
Beziehung folgendes hervorzuheben. Richard Wagner,
der sich vor seiner Uebersiedelung in die Schweiz u.
zwar nach Luzern, längere Zeit in München
aufgehalten hatte, war damals nicht bayerischer
Staatsangehöriger, so daß seiner am 25. August
1870 in Luzern mit Cosima geb. Liszt ab[ge]schlossene
Ehe das damals gültige bayerische Gesetz vom 12. Juli
1808, welches die von einem bayerischen Unter-
thanen im Ausland abgeschlossene Ehe als nichtig erklärt
entgegengestanden wäre, er erwarb, wie bereits
oben schon erwähnt, das bayerische Indigenat erst im
Jahre 1872 durch die kgl. Regierung von Oberfranken.

[Seite 29]

Nach dem vom Pfarramte Luzern am 26. August 1870 aus-
gestellten Copulationsschein war Richard Wagner

bei Eingang der Ehe ein Sachse, gebürtig aus Leipzig
u. ist deshalb von seinem Standpunkte aus nach § 13
des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches die Eingehung
von dessen Ehe nach den Gesetzen des Staates zu beur-
theilen, dessen Unterthan er ist. Nach dem soeben
erwähnten sächs. Bürgerlichen Gesetzbuche könnte
in Folge der von Bülow unterm 9. März 1883 abge-
gebenen urkundlichen Erklärung, wonach er
den am 6. Juni 1869 von Cosima geb. Liszt geborenen
Sohn Namens Siegfried als während des
Ehescheidungsprozesses geboren als sein Kind
nicht anerkannt, und bei dem Umstande, daß
dieses vor Einigung der Ehe der Cosima geb. Liszt
mit Richard Wagner geb. Kind von letzterem
bei Zustimmung der ersteren als sein Kind
anerkannt wurde, der Gültigkeit der Ehe ~~aus~~
der § 1616 l.c. nur dann entgegenstehen, wenn
ein hieraus zu folgender Ehebruch durch Geständ-
niß bei Gericht oder gerichtliche Ueberführung
klar gelegt wäre u. selbst für diesen Fall
würde eine solche Ehe nur dann für nichtig gelten,
wenn sie nach § 1621 l.c. vom Richter dafür er-
klärt worden ist. Da solches nicht der Fall und
auch sonstige Hinderniße nach dem sächs. bürgerl.
Gesetzbuche auf Seite des Richard Wagner dessen
eingegangener Ehe nicht entgegenstehen, so ist
sie von dieser Seite aus als gültig zu erachten.
Bezüglich der Cosima Wagner ist folgendes
zu erwägen. Das Ehescheidungsurtheil wurde

[Seite 30]

von kgl. preuß. Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen,
Deputation für Ehesachen zu Berlin am 18/20. Juli 1870
erlassen u. Frau Cosima geb. Liszt am 3. August 1870
zu Triebischen bei Luzern zugestellt und erhielt nach
ausgestelltem Zeugniß desselben Gerichts am 15.
September 1870 die Rechtskraft. Letzteres, nämlich
die Beschreitung der Rechtskraft eines Ehescheidungs-
urtheiles ist stimmig u. herrschen hierüber nicht nur
getheilte Rechtsansichten, sondern es bestehen auch
entgegengesetzte Rechtssprechungen. Während
die einen annehmen, daß mit der Publication
des unangefechten gebliebenen oder nicht mehr
anfechtbaren Erkenntnißes das Ehescheidungs-
urtheil für beide Parteien die Rechtskraft erlangt,
wollen andere den Tag, an welchem die
Rechtsmittelfrist abläuft, als den Tag der Rechts-
kraft angesehen wissen. Obwohl dessen aus dem
Grunde, weil die Ehe zwischen Richard Wagner
u. Frau Cosima geb. Liszt bereits am 25. August
1870 abgeschlossen, zu erwähnen ist, so dürfte dieses
auf die Gültigkeit der Ehe deshalb keine Wirkung
äußern, weil nach den Ehescheidungsacten
von Seite des Bülow nie die Einlegung eines
Rechtsmittels zu erwarten war u. auf Seite
der Frau Cosima geb. Liszt durch ihre Ver-
ehelichung mit Wagner zur Genüge zu ver-
stehen gegeben wurde, daß das Ehescheidungs-
urtheil nach Wunsch ausgefallen. Um nun

aber die Gültigkeit der Ehe von Seite der Frau
Cosima geb. Liszt aus prüfen zu können, ist hier
zunächst festzustellen, welchem Rechte sie nach
Scheidung der Ehe mit Bülow u. bei Eingehung

[Seite 31]

der Ehe mit Wagner unterworfen war,
denn mit der Ehescheidung verliert die Ehefrau
das Domizil ihres bisherigen Ehemanns und
wählt sich solches selbst; hievon hängen aber
für die Zukunft deren persönlichen Rechte ab.

In dieser Beziehung bietet der am 6. August 1870,
also dem Tage nachher, nachdem der Frau
Cosima geb. Liszt das Ehescheidungsurtheil zu-
gestellt worden war, beim kgl. preuß. Po-
lizei-Präsidium erholte bzw. ausgestellte
Heimathschein, worin ihr für die Zeit von drei
Jahren die Rückkehr in die kgl. preuß. Staaten
und zugleich hiemit für diese Zeit die Eigen-
schaft eines preußischen Staatsangehörigen
vorbehalten war, den nächsten Anhaltspunkt,
denn aus diesem geht hervor, daß sie das
von Bülow nach Aufgabe seiner Stellung als
kgl. bayerischer Hofkapellmeister zu Mün-
chen im Sommer 1869 neuerdings zu Ber-
lin gewählte Domizil, welches sie, wenn auch
getrennt von ihrem Ehemanne wohnend,
doch als damals noch nicht abschiedene Ehefrau
mit diesem ihrem Ehemanne Bülow

zu theilen hatte, nicht aufgegeben hat und auch überdies preußische Staatsangehörige geblieben ist. Die Prüfung der Gültigkeit ihrer mit Wagner eingegangenen Ehe unterliegt somit von ihrer Seite aus dem in Berlin geltenden preußischen Landrechte. Ist aber in letzterem ein Ehehinderniß aufgestellt, welches in dem andern Lande, wo die

[Seite 32]

Ehe vollzogen wird, nicht anerkannt ist, so muß doch für den Preußen die Ehe als ungültig angesehen werden. Auch hier könnte nach §§ 25. 736 u. 737 Thl. II. Tit. 1. preuß. Landr. nur das in Betracht kommen, was bereits oben über die Gültigkeit der Ehe von Seite des Richard Wagner aus in Erwägung gezogen worden ist, allein die Acten des h. preuß. Stadtgerichtes zu Berlin, Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Ehesachen in Sachen des h. bayer. Hofkapellmeisters Hans von Bülow wider uxorem Cosima geb. Liszt, wegen Ehescheidung weisen aus, daß letztere nur wegen böslicher Verlassung seitens der Frau Cosima Bülow beantragt u. auch nur hier- wegen geschieden worden ist. Es wurde nämlich im Urtheile dieses Gerichts vom 18/20. Juli 1870 unter Bezugnahme auf §§ 677 u. 785 Tit. 1. Thl. II. des preuß. Landr. zu Recht er-

kannt, daß das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen, die Verklagte für den schuldigen Theil zu erklären u. schuldig sei, den vierten Theil ihres schuldenfreien Vermögens dem Kläger als Scheidungsstrafe herauszugeben und die Kosten des Prozeßes zu tragen. Da also auch hier und somit beiderseits keinerlei Ehehinderniße entgeggestanden, so konnte die am 25. August 1870 zu Luzern zwischen Richard Wagner und Frau Cosima Liszt formell gültig abgeschlossene Ehe

[Seite 33]

auch in materieller Beziehung gültig abgeschlossen werden und gilt somit als eine in jeder Beziehung rechtsgültige und rechtswirksame Ehe. Was nun nach Eingang der Ehe die ehelichen Vermögensrechte anlangen, so sind solche, wenn, wie hier, ein besonderer Ehevertrag nicht abgeschlossen wurde, nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der Eingehung der Ehe an dem Wohnsitz des Ehemannes gelten. Als solchen hatte Richard Wagner zweifels- ohne Luzern gewählt u. dies durch seine Verheirathung dorthin bekundet. Wenn er auch ursprünglich nicht vorgehabt haben mag, ständig dortselbst zu verbleiben, so hatte er

es doch vorläufig zum Mittelpunkt seiner
Verhältnisse und seiner Thätigkeit gemacht.
Nach dem in Canton Luzern geltenden
Bürgerlichen Gesetzbuche Cap. II. Lit. 73. §§ 47-49
gilt, wie nach dem sächs. bürgerlichen Gesetz-
buche Thl. IV. Abth. I. Absch. 5 §§ 1655-1690, welches
zur Anwendung kommen würde, wenn
man Luzern nicht als Wohnsitz erachten
und somit mangels eines andern bestimmten
Wohnortes dessen Herkunft, also Leipzig
für die Beurtheilung der Rechte als maßgebend
erachten müßte, die Gütereinheit. Unab-
hängig von diesem ehelichen Güterrechte
u. nicht dessen Gesetze folgend ist das Erbrecht

[Seite 34]

der Ehegatten, indem sich die Erbfolge derselben
nach dem letzten ehelichen Wohnsitze
richten muß. Es hat also in dieser Beziehung,
wie bereits im Eingang erwähnt, die in
Bayreuth als Provinzialrecht primär
geltende Culmbach-Bayreuther Landes-
constitution zur Anwendung zu kommen.
Allerdings steht im vorwürfigen Falle
der Wittwe, da es sich hier um ein pro-
vinzielles Erbrecht der ersten oder letzten
Wohnsitzes handelt, nach §§ 495 u. 496 Thl. II
Tit. 1 das Wahlrecht dahier zu, ob sie nach
dem Gesetze des letzten persönlichen Gerichts-

standes ihres Ehemannes, also nach Bayreuther Recht, oder nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo sie mit ihrem Ehemanne zur Zeit ihrer vollzogenen Heirath, ihren ersten Wohnsitz hatte, also nach dem in Luzern für diesen Kanton geltenden bürgerlichen Gesetzbuch erben will. Von diesem Wahlrechte wird die Wittwe Cosima Wagner kaum Gebrauch machen, da ihr durch das dahier geltende Recht das geführt ist, was das preußische Landrecht mit seinem Wahlrechte in § 496 l.c. im Auge hatte, nämlich dem Ehegatten die Gütergemeinschaft, die er einmal erworben, durch Veränderung des Wohnsitzes nicht mehr zu nehmen. Bei der Ausübung des Wahlrechtes des § 496 l.c. ist aber dann nicht zu unterscheiden zwischen den Grundsätzen der

[Seite 35]

Auseinandersetzung und den Vorschriften über die Erbfolge in den Nachlaß, dieselben stehen vielmehr mit einander in einer so unzertrennlichen Verbindung, daß es nicht angeht, die Vermögensauseinandersetzung nach dem einen und die Erbfolgeordnung in den Nachlaß nach dem andern Gesetze vorzunehmen, es kann vielmehr bei einer einmal getroffenen Wahl beides nur nach dem einen gewählten Rechte

bethägt werden, somit hier nach dem Bayreuther Provinzialrecht, nach welchem sich die während der Ehe bestandene Gütergemeinschaft auflöst in der Art, daß nach Aussonderung des eingebrochenen Vermögens der Wittwe diese mit der Descendenz zu gleichen Kopftheilen in den Nachlaß des Ehemannes succedit. Auf diese Weise steht nun die Erbberechtigung der Frau Cosima Wagner u. die Art u. Weise der Erbfolge derselben in den Nachlaß des Richard Wagner fest. – Was nun den minderjährigen Siegfried anlangt, so ist hieher vor Allem zu bemerken, daß derselben nach einer vorgelegten Urkunde des Pfarramtes der evangelisch-reformirten Gemeinde in Luzern vom 5. September 1870 in Triebischen bei Luzern am 6. Juni 1869 also zu einer Zeit geboren wurde, wo ausweis der bereits oben erwähnten Ehescheidungsacten der Ehescheidungsprozeß zwischen ~~Richard Wagner u. Frau Cösi~~ Hans von Bülow u. dessen Ehefrau Cosima geb. Liszt noch nicht einmal eingeleitet war, da ~~Frau Cösim~~

[Seite 36]

die letztere aber sich bereits von ihrem Ehemann Bülow getrennt hatte. Die Ehe hatte also damals zwischen diesen beiden als noch zu Recht bestehend zu gelten, denn diese einstweilige Trennung konnte wohl den Grund zur Scheidung der Ehe geben, nicht

aber die Ehe vor richterlicher Scheidung auf-
lösen. Unter diesen Verhältnissen hätte
Hans von Bülow nach dem auch in dem nach
obiger Ausführung hier einschlägigen preuß.
Landrecht geltenden und in § 1 Thl. II Tit. 2 be-
stimmten Rechtsgrundsätze „pater est, quem
nuptiae demonstrant“ das von seiner Frau
Cosima am 6. Juni 1869 zu Triebischen geborene
u. auf den Namen Helperich Siegfried Richard
getaufte Kind als seinen ehelichen Sohn anzuer-
kennen und könnte, wie früher gegen Richard
Wagner, der nach obiger auf Grund der
amtlichen Register des evangelischen Pfarr-
amtes Luzern gefertigten Urkunde sich
als Vater ~~bekannt~~ zu fraglichem Kinde
bekannt und hiemit die Vaterschaft zu solchem
beansprucht hat, so jetzt auch dessen Ableben gegen
jeden, der ihm die Vaterschaft bestreitet, mit
der *actio de paternitate affirmativa* auf deren
Anerkennung dringen u. mit dem inter-
dictum de liberis exhibendis die Auslieferung
dieses Kindes verlangen. Keines von beidem steht
aber zu erwarten, denn Hans von Bülow
hat in einer Urkunde vom 9. März 1883 aus-
drücklich erklärt, daß er den am 6. Juni 1869
während des Ehescheidungsprozesses (?) von
Frau Cosima geb. Liszt, späteren Gattin des

[Seite 37]

Herrn Richard Wagner geborenen Sohn Siegfried nicht als sein Kind anerkannt. Es fragt sich aber, welche Wirkung dieser Urkunde beizumessen ist. In der Richtung gegen den Rechtsgrundsatz „pater est, quem nuptiae demonstrant“ keine, denn zur Umstößung desselben hätte er die Ehelichkeit dieses Kindes längst schon mit der *actio de paternitate negativa* anfechten u. in diesem Prozeße den Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Vermuthung führen müssen, die Anstellung dieser Klage ist aber wegen Ablauf der hiefür in § 7 Thl. II. Tit. 2 vorgeschriebenen einjährigen Frist nicht mehr statthaft. Diese von Hans von Bülow ausgestellte Urkunde, worin er den Siegfried nicht als sein Kind anerkennt, könnte nun unter den obwaltenden Verhältnissen sowohl der Frau Cosima Wagner wie dem Siegfried beziehungsweise dem ihn vertretenden Vormund Veranlaßung geben, gegen Hans von Bülow klagbar aufzutreten; es könnte erstere mit der *actio de partu agnoscendo* die Ehelichkeit des fraglichen Kindes geltendmachen und könnte für letzteres mit der *actio filialis affirmativa* die Eigenschaft als eines ehelichen Kindes des Bülow beansprucht werden. Von Frau Cosima Wagner wird eine derartige Klage nicht angestellt, denn diese hat mit Urkunde

des Pfarramtes Luzern von 5. September

1870 Richard Wagner als Vater zu

diesem ihrem Sohne Siegfried anerkannt.

[Seite 38]

und erachtet letzteren heute noch als solchen. Aber auch

für den Siegfried besteht keine Veranlaßung

von Bülow die Eigenschaft als seines eheliches Kindes

zu beanspruchen. Nachdem Richard Wagner

vor einer öffentlichen Behörde, als welche zwei-

fellos das Pfarramt zu Luzern überhaupt und

namentlich für den hier fraglichen Fall zu gelten

hat, sich als Vater zu dem von der Frau Cosima

geb. Liszt am 6. Juni 1869 geborenen u. auf den

Namen Siegfried Richard am 4. September 1870

getauften Kinde bekannt u. Frau Cosima geb.

Liszt dieses Vaterschaftsbekenntniß anerkannt

hat, so wurde Siegfried dadurch, daß dessen außer-

ehelicher Vater nachträglich und zwar nach Copu-

lationsschein vom 26. August 1870 dessen Mutter

heirathete per subsequens matrimonium legitimirt

und zwar nach dem in Luzern geltenden Rechte – oder

wenn man nach obiger Bemerkung sächsisches Recht

annehmen will, nach diesem –, da daselbst zur

Zeit der Eingehung ~~der~~ dieser die Legitimation im

Gefolge habenden Ehe Richard Wagner seinen Wohn-

sitz gewählt hatte, die Zulässigkeit der Legitimation

sich nach diesem Recht richtet u. nach dem dortselbst

geltenden Gesetze des Canton Luzern von

12. Herbstmond 1865 betr. die unehelichen Kinder
§ 17 – oder eventuell §§ 1780 u. 1781 des bürgerl.
sächs. Gesetzbuches die Legitimation unehelicher
Kinder durch nachfolgende Ehe zulässig ist. In An-
betracht des Umstandes aber, daß Bülow frag-
liches Kind urkundlich nicht als sein Kind aner-
kennt, bedarf es nicht noch vorerst einer Ver-
richtung des entgegenstehenden zu Gunsten des

[Seite 39]

Kindes bestehenden Rechtsgrundsatzes „pater est,
quem nuptiae demonstrant“ durch Anstellung der
actio filialis negativa seitens des Kindes bezw.
für solches. Durch diese Legitimation erhielt
Siegfried aber die Eigenschaft eines ehe-
lichen Kindes des Richard Wagner, was
nunmehr die Folge hat, daß er nach Bayreu-
ther Recht Intestaterbe in den Nachlaß desselben
ist. Hiedurch ist er zweifellos besser gestellt,
als wenn er von Bülow verlangen würde,
ihn als sein Kind anzuerkennen, denn da letzterer
schon jetzt von ihm nichts wissen will, so steht auch
für die Zukunft für ihn nicht mehr als das zu
erwarten, was er gesetzlich unbedingt ver-
langen kann und das kann unter Umständen
sehr wenig oder auch gar nichts sein, während
er als Erbe des Richard Wagner Vermögen
hat u. erwirbt, das er durch Ausscheiden aus
dessen Familie und durch Eintritt in die des

Bülow verlieren bzw. nicht erwerben würde. Die Vormundschaft des Siegfried hat also von diesem Gesichtspunkte aus gar keinen Grund sich fernerhin dem Bülow gegenüber auf den Rechtsgrundsatz „pater est, quem nuptiae demonstrant“ zu stützen und die Verfolgung der Rechtsconsequenzen hieraus etwas Sicheres gegen etwas Unsicheres aufzugeben.

[Seite 40]

Ganz anders verhält sich die Sache bezüglich der beiden anderen Kinder Isolde und Eva. Um als ~~Kin~~ legitimirte Kinder des Richard Wagner gelten zu können, fehlt solchen gerade das, was zunächst bei Siegfried das Ausschlag gebende war. Richard Wagner hat solche nie und nirgends als seine Kinder anerkannt und auch von Seiten der Frau Cosima Wagner wurden dieselben nie als Kinder des Richard Wagner beansprucht. Die Isolde ist am 10. April 1865 zu München geboren u. wurde dortselbst auf den Namen Isolde Josepha Ludovica ~~v.~~ Bülow getauft, die Eva erblickte am 17. Februar 1867 zu Luzern das Licht der Welt u. erhielt in der Taufe vom 19. Februar 1867 den Namen Eva Maria. Zu beiden bekannten sich nach vorgelegten Taufzeugnissen d. d. München 19. Mai 1870 u. Luzern d. d. Luzern 30. Mai 1870 Hans von Bülow als Vater u. Frau Cosima von Bülow geb. Liszt als Mutter. Ganz abgesehen hievon wurden diese beiden dem Siegfried gegenüber auch vorziehend als Bülow'sche Kinder betrachtet; auf

Seite des Hans von Bülow in seinem Antrage
auf ~~Herstellung des ehelich~~ Zurückkehr seiner Frau
Cosima u. Herstellung des ehelichen Zusammenlebens
vom 4. September 1869, ~~wurde~~ [...] auf Seite der
Frau Cosima in dem auf ihr Verlangen ausgestellten
Heimathschein des h. preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom
6. August 1869, u. auf Seite des Richard Wagner dadurch,

[Seite 41]

daß seinem Ansuchen entsprechend nur er u. seine Familie,
bestehend aus seiner Frau Cosima u. seinem Sohne
Siegfried, die Aufnahme in den bayerischen Staats-
angehörigkeitsverband erwarb u. auch nur diesen
das Heimathrecht in hiesiger Stadt verliehen wurde.
Hiezu kommt auch, daß, während Siegfried der am
6. Juni 1869 geborene Siegfried ~~actenmäßig~~ von der
Frau Cosima geb. Liszt, die nach den Ehescheidungsacten bereits im Mai 1868 ihrem
Ehemann Hans v. Bülow auf immer verlassen und
~~nicht mehr~~ von dieser Zeit an ~~nicht mehr~~ trotz mehr-
facher Aufforderung nicht mehr zu solchem zurückgekehrt war,
somit actenmäßig zu einer Zeit consigirt u. geboren wurde,
wo sie mit ihrem Ehemanne Hans von Bülow gar
nie mehr zusammen lebte, ~~die beiden anderen~~
~~Isolde u. Eva~~ letzterer bezüglich der beiden anderen
Isolde u. Eva den Rechtsgrundsatz „pater est, quem
nuptiae demonstrant“ um so mehr gegen sich gelten
lassen muß, als es ihm, ganz abgesehen davon, daß auch
hier die Zeit ~~längst schon abge~~ zur Anfechtung desselben
längst schon abgelaufen wäre, gar nie gelingen

würde, diese Rechtsvermutung durch Gegenbeweis zu beseitigen, indem er zur Zeit der Geburt derselben mit seiner Ehefrau Cosima noch zusammenlebte.

Was dann schließlich noch die beiden großjährigen Daniella u. Blondine anlangt, so gelten solche schon sind solche schon anstandslos in der anher erstatteten Todesanzeige als Bülowische Kinder bezeichnet und werden auch als solche allseits anerkannt.

[Seite 42]

Nach allem dem ist es also nur der Siegfried, der sich mit seiner Mutter in den Nachlaß des verstorbenen Schriftstellers u. Componisten Richard Wagner zu gleichen Theil zu theilen hat.⁹

II Sind von vorstehendem Beschuße zwei Abschriften anzufertigen u. ist die eine hievon dem Herrn Bürgermeister Munker dahier als Bevollmächtigter der Frau Cosima Wagner u. die andere dem Herrn Banquier Gross dahier als Vormund des minderjährigen Siegfried Wagner gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

⁹ Cosimas Hälfte wurde erst 1913 testamentarisch ihrem Sohn Siegfried vermach. Die Geschwister Isolde und Eva gingen (bis auf einen Pflichtteil) leer aus. Vgl. Michael Karbaum, »Testament vom 13.08.1913« und »Nachtrag vom 02.09.1918«, in: *Studien zur Geschichte der Bayreuther Festspiele*, Regensburg 1976, S. 59.

III. An das h. preuß. Landgericht I, [...] in Berlin
Anliegend übersende ich mit Dank die ~~anher~~ zur
Einsichtnahme anher übersandten Acten etc. mit
der Bitte um gefällige Empfangsbescheinigung
zurück.

Bayreuth 17 März 1883

Amtsrichter

Fuchsberger

[15]

Ad II	12. 23 S. Schrbog.	2 M 30 §	
[...] 19/III Kolb	13. Ins.	– 20 "	GNr 1456
	14. Porto	– " 50 "	
	28. 24 S. Schrbg.	2 " 40 §	
	29. 1 Insie.	– " 20 "	GNr 1681

[in Bleistift:] 23 Seiten.

Beschluß erhalten

Bayr. 20. Maerz 1883

Muncker

22 März 1883

[*Unterschrift*]

Schlegel

Beibote

[Seite 43]

Wagner Richard Verlassenschaft.

Pr.

K. Amtsrichter Fuchsberger

Acte Kolb.

Bayreuth 24. Maerz 1883.

Es erscheint

- 1) Herr Bankier Adolf Groß als
Specialvormund des minder-
jährigen Siegfried Wagner
- 2) Herr Bürgermeister Theodor
Munker als Bevollmächtigter
der Frau Cosima Wagner von
hier.

Letztere bezieht sich auf eine bereits
in den Einlauf gebrachte General-
vollmacht vom 17. Maerz dss. J. des
kgl. Notars Sketsch Gesch. Reg. Nr. 368
inhaltlich welcher er neben allen
Rechten und Befugnissen eines
Generalbevollmächtigten speciell
bevollmächtigt ist, in der Verlassen-
schaft des verlebten Gemahls der
Vollmachtgeberin Herrn Richard
Wagner Erklaerungen jeden Inhaltes
abzugeben, die Erbschaft unbedingt
anzutreten, die Legitimität des
Siegfried Wagner und dessen Mit-
erbrecht in den Nachlaß seines

Vaters, des Herrn Richard Wagner
anzuerkennen, die Auseinander-

[Seite 44]

setzung des Rücklasses durchzuführen
und Besitzumschreibungen zu be-
willigen.

Diese Vollmacht wurde Herrn Bürger-
meister Munker sofort wieder hinausgege-
ben, deren Empfang er zugleich
durch seine Unterschrift bestätigte.

Beide erklaeren sodann,

daß sie mit dem ihnen bereits
zugestellten Beschuß des k.
Amtsgerichts Bayreuth vom
17. März dss. J., in welchem
die Erbqualität der Frau
Cosima Wagner und deren
Sohn Siegfried festgestellt
und außerdem noch be-
stätigt ist, daß diese Beiden
die ausschließlichen Erben
des verstorbenen Herrn
Richard Wagner sind, ein-
verstanden sind.

Herr Bürgermeister Munker bezieht
sich noch auf die ihm von Frau Cosima
Wagner ausgestellte Vollmacht
und erklaert ausdrücklich,

daß er die Legitimität des
Siegfried Wagner und
dessen Miterbrecht in den

[Seite 45]

Nachlaß seines verstorbenen
Vaters zugleich mit seiner
Vollmachtgeberin aner-
kenne, welche Erklaerung
noch besonders von Herrn Bankier
Groß acceptirt wird.

Da Richard Wagner eine letzt-
willige Verfügung nicht hinterlassen
hat, so wird er ab intestato von seiner
Frau Wittwe und seinem minder-
jährigen Sohne Siegfried beerbt.

Was nun den Nachlaß anlangt,
so übergibt Herr Bankier Groß
in einem offenen Papierverschluß
ein von ihm unter Zuziehung der
Frau Cosima Wagner angefer-
tigtes und von ihm und von letztern
unterschriebenes Nachlaßver-
zeichniß und erklaert, mit dem
Inhalte der §§ 434 u. 435 Thl. I Tit. 9 u.
§ 403 Thl. II Tit. 18 des preuß. Landrechts
unter Versicherung an Eidesstatt,
daß dasselbe mit den gesetz-
lichen Erfordernissen eines

Nachlaßverzeichnisses ver-
sehen und von ihm nach
seiner besten Kennniß

[Seite 46]

und Wissenschaft treulich
aufgenommen worden sei.

Nachdem man sich überzeugt hatte,
daß in diesem übergebenen Papier-
Verschluß das Verzeichniß über
den Nachlaß des verstorbenen Herrn
Richard Wagner enthalten sei, hat
man dasselbe derart eingesiegelt,
daß man auf der Rückseite des
Papierverschlusses zwei Gerichts-
siegel und zwei Privatsiegel
anbrachte und auf der Vorderseite
sodann den Inhalt mit Folgendem
bestätigte:

„Dieser Papierverschluß enthält
das Verzeichniß über den Nach-
laß des verstorbenen Schrift-
stellers und Componisten Herrn
Richard Wagner und wurde
unterm heutigen von Herrn
Bankier Adolf Groß im Beisein
des Herrn Bürgermeister Munker
als Bevollmächtigten der Frau

Cosima Wagner übergeben
was hiemit bestätigt wird.

Bayreuth 24. März 1883

Adolf Groß.

Theodor Munker

Die Gerichtscommission

(L.S.) Fuchsberger

Amtsrichter

Kolb

[Seite 47]

Behufs *Besitztitelberichtigung*
verspricht Herr Bankier Groß
den Grundsteuerkatasterextract
demnächst in Vorlage zu bringen.
Herr Bürgermeister Munker stellt
den Antrag

ihm für seine Vollmacht-
geberin Erbschaftszeug-
niß auszustellen und zu
gleicher Zeit dem Herrn
Rechtsanwalt Göller in
Bamberg eine Abschrift
desselben auf dessen Ansuchen
zuzustellen.

Die Erschienenen erklaeren mit Be-
zugnahme auf die Gebührenbe-
werthung unter Bezugnahme [sic]
auf § 83 des bayer. Gebühren-
Gesetzes, daß sie, da es sich ledig-

lich um eine Maaßnahme zur
Sicherstellung des Nachlasses und
um Ermittelung der Erben handle,
nach Abs. 2 dieses Art. die höchste
Gebühr mit 20 M. berichtigen.

Vorgel., genehm. u. unterz.

Adolf Groß

Theodor Muncker

Be

[Seite 48]

Beschluß.

I Wird vorstehende Verhandlung ober-
vormundschaftlich genehmigt.

II Ist das Nachlaßinventar der Depositen
Commission hinüberzugeben.

III Erbschaftszeugniß:

Vom p wird bestätigt, daß der am 13. Februar
1883 ohne Hinterlassung einer letztwilligen
Verfügg zu Venedig verstorbene
Schriftsteller und Dichtercomponist
Richard Wagner von seiner Ehefrau
Frau Cosima Wagner und seinem min-
derjährigen Sohn Siegfried ab intestato
beerbt wurde, ferner, daß die Wittwe
Frau Cosima Wagner nach den Be-
stimmungen der Brandenburg-
Culmbach'schen Landesconstitution
mit ihrem Sohne Siegfried den

gemeinschaftlichen Haushalt fort-
setzt und die natürliche Vor-
mundschaft über dieses ihr Kind
selbst führt, so daß sie als im Besitze
des Gesammtvermögens ver-
bleibend dasselbe selbstständig
für sich und ihrem [sic] Sohn Siegfried
zu verwalten berechtigt ist.

IV ad III Zuzustellen Herrn Bürgermeister
 Muncker

V ad III An Herrn Rechtsanwalt Göller

15. 2 Zgn. 4 M
16. 2 S. Schr. – “ 20 §.
17. 2 Ins. – “ 40 “
 GNr. 1289/90

[...] 24/III R

[Seite 49]

in Bamberg

Anliegend übersende ich Ihnen mit
[...] 27/III R Bezugnahme auf Ihre Eingabe
 vom 5 dss. Mts. das verlangte
 Erbschaftszeugniß.
VI Sind von den beiden Taufscheinen der
 Isolde u. Eva beglaubigte Ab-
 schriften zu dem Acte zu fertigen
 und die Originalien Hn Bankier
 Groß hinauszugeben.

VII Actenvorlage in 14 Tagen wegen
des noch beizubringenden Grund-
steuerkatasters.

[*Bleistift*: ...]

Taufscheine richtig erhalten

Bayreuth, den 28/3. 83.

[*Unterschrift*]

Für die Richtigkeit.

Schlegel, Beibote

Kgl. Amtsgericht.

Fuchsberger

[*Unterschrift*]

[16]

[Seite 50]

I. Erbschaftszeugniß. Von unterfertigtem Gerichte wird
hiemit bestätigt, daß der am 13. Februar 1883 ohne Hinter-
lassung einer letztwilligen Verfügung zu Venedig verstorbe-
ne Schriftsteller und Dichtercomponist Hr. Richard Wagner
von seiner Ehefrau Frau Cosima Wagner und seinem min-
derjährigen Sohne Siegfried ab intestato beerbt wurde
und daß sich in seinem zu dessen Nachlasse laut Grundsteuerkata-
ster folgende nachstehende in der Steuergemeinde Bayreuth gelegene Grundbesit-
zungen befinden¹⁰
gehören: Plnr. 450 1/3 = a zu
0,235 ha. Wohnhaus mit Waschküche, Holz- und Kohlenlager, Kel-

¹⁰ Offensichtlich hat man das Festspielhaus mit seinen Nebengebäuden in der Erbmasse ›vergessen‹.
Vermutlich, weil das Grundstück noch der Stadt Bayreuth gehörte (siehe S. [71]–[80]).

ler, Gärtnerswohnung, Wagenremise mit Pferdestall, Glas-Haus, Hühnerhaus und Hofraum, Plnr. 450 $1/3$ = b zu 0,790 ha. Gemüs- und Blumengarten mit Brunnen, Laubengängen und Einfahrt, dann Park mit Brunnen und zwei Pavillons, ~~sämtlich in der Steuergemeinde Bayreuth belegen.~~

II. Zuzustellen dem K. Rentamte Bayreuth und Hrn. Banquier Gross hier, ersteren mit dem Ersuchen um Mittheilung des Besitztitelberichtigungversicherungsveränderungsattest.

III. Schreiben pro stylo ans Rentamt.

IV. Ist die Verlassenschaft als erledigt in Abgang zu bringen.

V. Aktenvorlage an Hrn. Sekretär Kernn.

VI. Sind die Akten zu reparieren.

Bayreuth am 3. April 1883

Kgl. Amtsgericht

Fuchsberger

[17]

[...] 6/IV Kolb

18. 3 S. Schrbg. 30 §

19. 2 Ins. 20 " } GrNr 1456-

20. Zeugniß 2 M - "

21. Maße z. Sicherht. p. 20 M

Behufs Berechnung der Gebühr für die Spezialkuratel wird um gefällige Feststellung

der Gegenstandssumme ersucht.

Bayreuth, 8. April 1883

Kernn

[Seite 51]

I. Beschluss. Nach Art. 83 Abs. 2 des bayr. Gebührenge-setzes kommt nur ein Zehntheil der Sätze des § 8 des

Reichsgerichtskostengesetzes bis zum Meistbetrag von 20 M. zur Erhebung, wenn die gerichtliche Thätigkeit nur in Maßnahme zur Sicherstellung des Nachlasses, Verkündung letztwilliger Verfügungen, Constatirung über Erbschaftsantritt und Ermittelung der Erben besteht. Es ist zu diesen Fällen die Festsetzung einer Gegenstandssumme naturgemäß überflüssig, wenn die Erben erklärt haben, die höchste Gebühr mit von 20 M. berichtigen zu wollen.

Im vorliegenden Fall, der Verlassenschaft des Dichterkomponisten Hrn. Richard Wagner, ist diese Erklärung von den Vertretern der beiden Erben Frau Cosima und Siegfried Wagner zu Protokoll am 24. März ds. Js. Abgegeben worden.

Es ist nun zu prüfen, ob die gerichtliche Thätigkeit im konkreten Fall sich innerhalb der im Art. 83 Abs. 2 bezeichneten Grenzen bewegt hat.

Die gerichtliche Thätigkeit hat sich zunächst auf die Ermittlung der Erben, resp. die Feststellung der Erbenqualität der vermutlichen Erben, gerichtet. Nach verschiedenen auf das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe zwischen Hrn. Richard Wagner und Frau Cosima geb. Liszt und die Qualität Siegfrieds als legitimen Sohnes Hrn. Richard Wagners gerichteten Ermittlungen ist durch Beschuß vom 17. März 1883 ausgesprochen worden, daß Frau Cosima und Siegfried Wagner als zu gleichen Theilen erbberechtigte Persönlichkeiten zu erachten seien und hat damit die auf Ermittlung der Erben gerichtete Thätigkeit ihren Abschluß gefunden. Die beiden Hrn. Vertreter der Erben erklärten zu Protokoll ihr Einverständniß mit diesem Beschuß und es wurde nun der einzigen in Betracht kommenden Sicherungsvorschrift zu Gunsten des minderjährigen Siegfried vom Spezialvormunde desselben durch Übergabe eines verschlosse-

nen Privatverzeichnisses des Nachlasses des Verstorbenen ins gerichtliche Depositorium genügt.

Zu einer weiteren Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts, speziell zu einer materiellen Nachlaßauseinandersetzung, war kein Anlaß gegeben, da die Wittwe Frau Cosima Wagner mit ihrem

[Seite 52]

Sohn Siegfried den gemeinschaftlichen Haushalt fortsetzt, wo zu sie nach der brandenburgischen Landesconstitution berechtigt ist. Mit Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses für die beiden Erben hat die gerichtliche Thätigkeit ihren Abschluß gefunden.

Nach dem Ausgeführten sondert sich die Thätigkeit des Gerichts in zwei Akte, die Ermittlung der Erben und die Maßnahmen zur Sicherstellung des Nachlasses für den minderjährigen Siegfried und haben demnach bezüglich der Gebührenerehebung die Bestimmungen des Art. 83 Abs. 2 3. u. 4 des bayr. Gebührengesetzes in Anwendung zu kommen. Danach hat, da, wie oben ausgeführt, eine bezügliche Erklärung der beiden Erben, bzw. ihrer Vertreter bereits vorliegt, der Maximalsatz von 20 M. zur Erhebung zu kommen und ist somit die Festsetzung einer Gegenstandssumme belanglos.

II. Vorzulegen dem Hrn. Sekretär Kernn.

Bayreuth, 10. April 1883.

Kgl. Amtsgericht

Fuchsberger

Gel. Kernn

Die Gebühr für Specialkurate

ist nunmehr mit 20 M – sub GNr. 2100
im Pflegschaftsakte: Pfl. 64/1883 verrechnet.

[Seite 53]

Den Empfang der Anzeige aus dem
Grundsteuer-Kataster bei Haus Nr.
281 1/3 dahier bestätigt.

Bayreuth 19 April 83

[Unterschrift:] AdGroß

[Seite 54]

[*Stempel*: Rechtsanwalt Julius Otto. Leipzig] pr. den 12. April 1883

An
das Königliche Amtsgericht
zu
Bayreuth.

Bei dem Königlichen Land-
gerichts Leipzig ist zur Zeit
nach ein Rechtsstreit zwischen
dem nunmehr verstorbenen
Richard Wagner und dessen
Rechtsnachfolger Carl W. Batz
und Carl Voltz in Mainz einer-
seits gegen den Rath der
Stadt Leipzig andererseits
anhängig, in dem die An-

erkennung des ausschließ-
lichen Aufführungsrechts des

[Seite 55]

Autors und beziehentlich seiner Rechtsnachfolger
gefordert wird.

Es wird Beweis erhoben, wozu Termin
auf den 23. April a.c. anberaumt ist.

Nachdem der Meister selbst gestorben
ist, sind die Erben desselben, Frau Cosima
Wagner und der noch unmündige Siegfried
Wagner durch ihren Generalbevollmächtigten
Herrn Banquier Groß, diesem Rechtsstreite
ausdrücklich beigetreten und hat genannter
Banquier Herr Adolph Groß in Bayreuth
mir in Folge dessen Proceßvollmacht ertheilt.

Ich habe nun spätestens im nächsten Termin
dem 23. April a.c. die Erben zu legitimiren.

Die Erbfolge ist laut eines abschriftlich
mir vorliegenden Zeugnisses des geehrten
Königlichen Amtsgerichts bereits geregelt.

Ich bitte daher ganz ergebenst:

mir baldgefälligst Erblegiti-
mationszeugniß für Frau

[Seite 56]

Cosima Wagner und den un-

mündigen Siegfried Wagner
auszufertigen und mir unter
Nachnahme der Kosten zuzusenden.

Leipzig, den 10. April 1883.

Hochachtend

Dr. Otto

Rechtsanwalt

[19]

Ist dem Rechtsanwalt Dr. Otto zu Leipzig Ausfertigung des Erbschaftszeugnisses d. d. 24. März 1883 zu ertheilen.

Bayreuth 13. April 1883.

Der kgl. Amtsrichter

Fuchsberger

[20]

[...] Kolb

Geb.	2 M
1 S. Schr.	– “ 10 §
Ins.	– “ 20 “

GNr. 1556

[Seite 57]

[*Stempel*: Rechtsanwalt Julius Otto. Leipzig]

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Bayreuth.

frei

[Seite 58]

Pr. 21. April 83

Num. 3627

Bayreuth, den 20. April 1883.

Königliches Rentamt

Bayreuth.

Betreff:

Verlassenschaft des Schriftstellers
und Dichtercomponisten Richard
Wagner von Bayreuth.

In rubricirter Verlassenschaft wird der
Vollzug der Besitzumschreibung auf Grund jenseiti-
gen Zeugnisses vom 3. April 1883 hiemit notificirt.

[*Unterschrift*]

K. Rentbeamter.

{21}

An
das k. Amtsgericht
Bayreuth.

[Seite 59]

I Von Seite des Herrn Bankier Groß wurde
um Uebersendung von 2 beglaubigten
Abschriften des Erbschaftszeugnisses vom
24. Maerz 1883 ersucht.

II Sind 2 beglaubigte Abschriften anzu-
fertigen und dem Herrn Bankier
Groß sofort zuzustellen.

Bayreuth, 23. April 1883

Der K. Amtsrichter

Fuchsberger

[22]

fct Müller

4 S.

25. 2 bgl. Abschr. 2 M

26. 4 S. Schr. – “ 40 §

27. Insie. – “ 20 “

GNr. 1679/80

sr. 26. April 1883. H. 686

Unter Bezugnahme auf das Erbschaftszeugniß vom
3. April d. J. an das diesgerichtl. Hypothekenamt mit
dem Ersuchen um gefällige Besitztitelberichtigung

Bayreuth 24. April 1883

Amtsrichter

Fuchsberger

[23]

H. 686. – Zurück nach Eintragung des Besitztitels für Cosima und
Siegfried Wagner im Hypothekenbuch Bayreuth Bd VII S.
223 Ziff. 3/II.

Bayreuth. 26. April 1883.

Kgl. Amtsgericht als Hyp.-Amt.

[*Unterschrift*]

[24]

[Seite 60]

Sind die Acten wieder zu repariren.

Bayreuth 27. April 1883

Amtsrichter

Fuchsberger

[25]

Bayreuth, den 15. August 1884.

Sind einzuladen auf

Dienstag, den 19. August 1884, N.M. 4 Uhr.

1. Herr Bürgermeister Theodor Munker hier
2. Herr Commerzienrath Adolf Groß hier

Der kgl. Amtsrichter

[*Unterschrift:*] Lenz

[27]

Herr Bürgermeister Munker und Herr
Comerzienrath Groß dahier konnten nicht
geladen werden, beide Herrn befinden
sich zur Zeit auf einer Urlaubsreise
und werden erst nach Verlauf von 3 bis
4 Wochen hieher wieder zurückkehren
Diese rapportirt

Bayreuth den 18. August 1884

Gehorsam

Hübner Beibote

[28]

[Seite 61]

Nr. 10443.

Bayreuth, am 16ten Juli 1884.

Königl. Regierung von Oberfranken
Kammer der Finanzen

[*Stempel*: K.B. Amtsgericht
Bayreuth. Präs.: d. 18. Jul. 84.] R

Betreff:

Oertliche Gebühren Revision bei
dem kgl. Amtsgerichte Bayreuth
auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli

1883.

Mit 1 Aktenfaszikel u.

1 Abschrift.

Unter Uebermittlung der jenseitigen Akten über die
Verlassenschaft des Componisten Richard Wagner in Bayreuth
und einer Abschrift der Revisions-Note §. 13 ausgesetzten Betreffs,
deren eventueller Anregung beige pflichtet wird, stellen wir im
Hinblicke auf §. 54 Abs. 1 der Instruktion zum Vollzuge des Reichs-
gerichtskosten-Gesetzes und des bayer. Gebühren-Gesetzes vom
21. September 1879 – I. Min. Bl. S. 1345 – den Antrag, die Gebühr
für obige Verlassenschafts-Behandlung gemäß art: 83 Abs. 3 des bay[er.]
Gebühren-Gesetzes auf 60 M. festzustellen.

Der

Königl. Regierungs-Präsident

[*Unterschrift*:] M [...]

Summberg

[26]

An
das kgl. Amtsgericht
Bayreuth.

Ströbel

[Seite 62]

Protokoll

Abschrift. Über die örtliche Prüfung der Gebühren-Ansätze beim K. Amtsgerichte
Bayreuth auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1883.

§ 13.

Verl: Verz: N° 38/1883.

Verlassenschaft des Schriftstellers und

Componisten Richard Wagner

Da Rich: Wagner ohne Hinterlassung
eines Testaments oder letztwilligen Ver-
fügung verstorben ist, so wird derselbe ab
intestato beerbt.

Die Intestaterfolge in einen Nachlaß
richtet sich nach dem Rechte des letzten
Wohnsitzes des Erblassers.

Als letzter Wohnsitz ist hier nach Beschuß
des Verlsch: Gerichtes vom 17. März 1883
Bayreuth anzusehen und ist somit für das
Intestaterfolgerecht wie für die Intestaterb-
folgeordnung primär die Brandenburg-
Culmbach'sche Landesconstitution : und event.
das preuß: Landrecht :/ maßgebend.

In der Protocollarverhandlung vom 24. März
1883 erklären die Vertreter der Erben
und zw: Bürgermeister Theod. Munker

von Bayreuth, als Bevollmächtigter der
Frau Cosima Wagner, und Bankier Adolf
Groß von Bayreuth, als Specialvormund
des minderjährigen Siegfried Wagner,
daß sie mit den, ihnen bereits zugestellten
amtsgerichtlichen bzw: verlassenschaftsgericht-
lichen Beschlusse vom 17. März 1883, in welchem
die Erbqualität der Frau Cosima Wagner
und des Sohnes Siegfried festgestellt
und außerdem noch bestätigt ist, daß diese
beiden die ausschließlichen Erben des
Verlebten sind, einverstanden seien.
Hierauf übergibt Bankier Groß ein
von ihm unter Zuziehung der Frau Cosima
Wagner angefertigtes Inventar unter
Versicherung an Eidesstatt:
„Daß dasselbe mit den gesetzlichen

[Seite 63]

Erfordernissen eines Nachlaßverzeichnisses
versehen und von ihm nach seiner besten
Kenntniß u. Wissenschaft treulich aufgenommen
worden sei.“

/: §§ 434 u. 435 Th. I Tit: 9

“ 403 , II “ 18

d. preuß. Landr:/

Dieses Inventar wurde von Seite des
Gerichts entgegengenommen, eingesiegelt
und mit entsprechender Aufschrift versehen.

Der Bevollmächtigte der Frau Cosima

Wagner beantragt hierauf, ihm für seine
Vollmachtgeberin ein Erbschaftszeugniß
auszustellen.

Bezüglich der Gebührenbewerthung erklären
die Vertreter der Erben, den Meistbetrag
nach Art. 83 Abs: 2 mit 20 M. entrichten zu
wollen, da sich die gerichtliche Thätigkeit auf
die in Abs. 2 Ziff: 1 u. 4 bezeichneten Hand-
lungen beschränkt.

Der in diesem Sinne erlassene gerichtl.

Beschluß vom 10. April 1883 reiht an.

Hiezu wäre folgendes zu erinnern:

a. In dem ausgestellten Erbschaftszeugnisse
bestaetigt das Gericht, daß der Verlebte von
seiner Ehefrau Cosima Wagner und seinem
minderj. Sohne Siegfried ab intestato beerbt
wurde, ferner daß die Wittwe Frau Cosima
Wagner nach den Bestimmungen der Brandenburg-
Kulmbach-Landesconstitution mit ihrem Sohne
Siegfried den gemeinschaftlichen Haushalt
fortsetzt und die natürliche Vormundschaft
über dieses ihr Kind selbst führt, so daß sie
als im Besitze des Gesammtvermögens ver-
bleibend dasselbe selbständig für sich und
ihren Sohn Siegfried zu verwalten berechtigt
ist.

Durch die Art und Weise der Ausstellung
dieses Erbschaftszeugnisses dokumentirt
sich die verlassenschaftsgerichtliche Thätigkeit

und werden die Vertreter der Erben wohl vorher bezügliche Erklärungen abgegeben haben, wenn auch im Protocole vom

[Seite 64]

24. März 1883 dies nicht constatirt ist.

Das Gericht hat laut Zeugniß die Nachlaß-Regulirung vollkommen durchgeführt und nach Lage der Sache alles gethan, was geboten war, um die Verlassenschaft vollständig zu bereinigen.

Insbesondere liegt in der Genehmigung der Fortsetzung des gemeinsamen Haushaltes, welche Genehmigung nach der Bayreuther Landesconstitution nothwendig ist, eine förmliche Ausantwortung des Rücklasses an die Erben.

Gegen die eventuelle Aufstellung, daß keine förmliche Vertheilung des Nachlasses vorliege, kommt in Betracht, daß das Gebührengesetz nicht unterscheidet, wie die Auseinandersetzung erfolgt, ob durch förmliche Theilung oder durch Uebertragung des Miteigenthums an den Nachlaßgegenständen auf die Erben.

Ebensowenig kann dem Umstände Bedeutung zugemessen werden, daß der Nachlaß-Regulirung spaeter noch eine Abtheilung nachfolgen kann.

Es wird sich hienach der Antrag rechtfertigen, für die infrage stehende Verlassenschaft die Gebühr des Art: 83 nach Abs. 1 u. 4 zu

contiren und zu dem Behufe die wirkliche
Gegenstandssumme zu ermitteln.

Auch wäre die Gebühr des Art: 74 nach-
träglich zu erheben.

b. Falls gerichtlich entschieden werden sollte,
daß die Gebühren nach Abs. 2 des mehrerwähnten
Artikels 83 zu erheben seien, so wird bean-
tragt, die Gebühr auf das zwei- oder dreifache
des Meistbetrages von 20 M zu erhöhen
/: Art: 83 Abs. 3:/:, da die Ermittlung der Erben
in gegenwärtiger Verlassenschaft constatirter-
maßen mit besonderer Schwierigkeit ver-
bunden war.

/: cf. den gerichtlichen Beschuß vom 17. März
1883 sowie das Schreiben vom 7. März 1883,
in welchem besonders hervorgehoben wurde,
daß die Frage, wer die Intestaterben des
Verlebten sind, erst nach Entscheidung ver-

[Seite 65]

schiedener mit Schwierigkeiten und Weitläuf-
igkeiten verbundener Vorfragen beant-
wortet werden kann.

[*Unterschrift*]

[ad 26]

[Seite 66]

Von der königl. Regierung von Oberfranken, K. d. F.

An

das kgl. Amtsgericht

Bayreuth

N.S.

E.-Nr. 8594

[Seite 67]

Bayreuth, den 18. August 1884

Reproduc. Acten nach 3 Wochen.

Der kgl. Amtsrichter

[*Unterschrift:*] Lenz

[29]

Bayreuth, den 3. November 1884

Citatur

[...] Sind einzuladen auf

Hübner Freitag, den 7. November 1884. N. M. 4 Uhr

1. Herr Bürgermeister Theodor Munker

2. Herr. Commerzienrath Adolf Groß hier.

Der kgl. Amtsrichter

[*Unterschrift:*] Lenz

[30]

Praes

K. Amtsrichter Lenz

Actuar Kolb.

Bayreuth 7. November 1884

Es findet sich ein

1. Herr Bürgermeister Theodor

Munker

2. Herr Commerzienrath Adolf

Groß

Beide sind damit einverstanden,

daß in vorwürfiger Verlassen-
schaft die Gebühr nach Art. 83

Abs. 3 im höchsten Betrage zur
Erhebung gelangt, so daß noch
40 Mark nacherhoben

[Seite 68]

werden.

[*Unterschriften:*] Theodor Munker, Bürgermeister
 Adolf Groß

Beschluß:

Geht mit Bezug auf Vorstehendes
an die Gerichtsschreiberei des
Kgl. Amtsgerichts Bayreuth
zur Nachhebung von 40 M.

Kgl. Amtsgericht

Lenz

Kolb

[31]

Kenntniß genommen u. das

K. Rentamt dahier benachrichtigt.

Kernn.

Bayreuth, 21. Februar 1888.

Mandat

anzugeben zum Verlassen-
schaftsakt das unterm
24. März 1883 verschlossen
übergebene Inventar
/: zufolge Notats:/

Bergmann

[32]

Bth 23/II 1888

Vollzogen A. 404

Depositen Commission
Lenz Hartmann

[Seite 69]

Dieser Papierverschluß enthält das Verzeichniß über den Nachlaß des verstorbenen Schriftstellers

und Componisten Herrn Richard Wagner und wurde unterm heutigen von Herrn Bankier

Adolf Groß im Beisein des Herrn Bürgermeisters Munker als Bevollmächtigten der Frau

Cosima Wagner übergeben, was hiemit bestätigt wird.

Bayreuth, am 24. Maerz 1883.

[Unterschriften:] Adolf Groß

Theodor Munker

Die Gerichts-Commission

Fuchsberger Kolb

ad [32]

[Seite 70]

[*Vier Siegel*]

[Seite 71]

An das Königl. Amtsgericht
Bayreuth

Ew. ganz ergebenst unterfertigt
bittet als Generalbevollmächtigter
der Richard Wagner'schen Hinter-
bliebenen um Ausfertigung eines
Erbschaftszeugnisses¹¹ unter gef. Einhe-
bung der tr. Gebühren.

Mit aller Hochachtung
ergebenst
Adolf Groß

Bayreuth

16 December 1890.

[Seite 72]

Bayreuth, 17. Dezbr. 1890

Erbschaftszeugniß

Vielmehr:

¹¹ Dieses Erbschaftszeugnis wurde nach Siegfrieds Volljährigkeit notwendig, damit er das hälftige Erbe seines Vaters antreten konnte.

[...] Ist begl. Abschrift des
Testaments Erbsch. Z.
v. 24./III. 83 bis „beerbt
wurde“ zufertigen mit
dem Zusatze daß Siegfried
Wagner am 6. Juni 1869
geboren ist.

Bergmann

AR

30) 1 S. Schreibgebühr – 10 ♂
31) Beglaubigte Abschrift 1 M –
32) Insie. – “ 20 ♂
GNr. 3182

[Seite 73]

Der am 6. Juni 1869 während des
Ehescheidungsprozesses von Frau Cosima
geb. v. Liszt, späteren Gattin des Herrn
Richard Wagner geborene Sohn Siegfried
wird von mir nicht als mein Kind
anerkannt.

Meiningen, den 9. März 1883

Hans v. Bülow

Intendant der Herzogl. Sächs.

Hofkapelle.

H. Intendant der hiesigen Hofkapelle Hans von

[Seite 74]

Bülow hier, mir gegenüber als solcher recognoscirt durch
den mir von Person bekannten und zeugnißfähigen
Herrn Alexander Ritter hier, Mitglied der hiesigen Hof-
kapelle, hat heute Nachmittag um 3 Uhr mit
gegenüber seine drüben ersichtliche Namensunter-
schrift als seine eigenhändige recognoscirt; dies
bezeuge ich mit dem Zusatz, daß mich gesetz-
lich nichts an der Vornahme dieses Aktes hin-
dert.

Meiningen, den 10. März 1883.
Der Herz. Beglaubigungsnotar:
Justizrath Dr. Otto Heimbach.

[Seite 75]

[*Stempel:*] K.B. Rentamt.
Praes. 10. Oct. 1891 № 11990
Bayreuth.

An das Königl. Rentamt
Bayreuth
Ihrem geehrten Anschreiben zu-
folge beehre ich mich
Erbschaftszeugniss & Grund-
steuer Kataster Auszug
in Vorlage zu bringen und um
gef. Rückleitung nach erfolgter
Umschreibung zu bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eures königl. Rentamtes

ergebenster

Adolf Groß

Bayreuth

10 Oct. 1891.

[Seite 76]

[*Bleistift:*] v. Groß

Nº 11990

Zurück an Herrn Adolf von Groß mit dem Bei-
fügen, daß die Umschreibung der Theater- und
sonstigen dazu gehörigen Gebäude Haus

Nº 33 Bürgerreutherstr auf Frau Wagner
und deren Herrn Sohn auf Grund des einge-
sendeten Erbschaftszeugnisses nicht erfolgen
kann, da in diesem Zeugnisse lediglich von dem
Hause in der Richard-Wagnerstr nicht aber
auch von den Theater & Gebäuden die Rede ist.

Es ist deshalb beim kgl. Amtsgerichte Hier noch
ein Erbschaftszeugnis zu erholen, wornach auch die
Theater & Gebäude auf die Erben des Herrn
Richard Wagner, nämlich dessen Wittwe
Frau Cosima Wagner u Sohn Herrn Siegfried
Wagner im Erbwege übergehen.

Bayreuth den 10 Oktbr 1891

Koenigl. Rentamt

[*Unterschrift:*] [...]er

Mit 2 Beilagen

[Seite 77]

Bayreuth 15. Oktober 1891

Herr K. Commercienrath

Ritter Adolph von Groß hier

bestellt erneutes Erbsch Z.

bezügl. des Nationaltheaters

nebst Zubehör der Wagnerschen

Relikten[.]¹² Die neue Urkde

wird noch eingereicht.

W.g.d.d.

AdKoch

Bergmann

I. 27./X. 91: Erwerbs-

brief in Vorl. geben

II H. Commercienrath von

Groß verreist

[*Unterschrift?*]

Protokoll

Gegner:

Bayreuth, 22. Oktbr 1891.

Kgl. Amtsrichter Bergmann

st. Gerichtsschr. Strobel

¹² Jetzt erst fiel auf, dass man 1883 in der Beschluss des Amtsgerichts über die Intestat-Erbfolge Cosimas und Siegfried das Theater ›vergessen‹ hatte.

Es findet sich ein:

H. k. Commerzienrath Ritter Adolf

von Groß dahier:

Derselbe erklärt nach gewonnener Rück-
sprache:

Ich muß bestätigen, daß der Überbau ~~des~~
über Pln 2778 1/2 ^{a b}, 2780 1/2, 2780 1/3,
2780 1/4, 2777 1/2, 2777 1/3,

von den Richardt [sic] Wagner'schen Relikten
hergestellt wurde, ohne daß die Stadt-

[Seite 78]

gemeinde Bayreuth, welcher bei Errichtung
der Gebäude der Grund- u. Boden gehörte
je Einsprache oder Protest in irgendeiner
Form erhoben hätte. Vielmehr war es, wie
dies wohl gerichtskundig ist von vornehe-
rein Wille u. Genehmigung der zur Stadt-
vertretung berufenen Personen, daß auch
die Grundfläche den Wagner'schen Relikten
gehören solle.¹³ Ich bin mit einverstanden,
daß wenn das Zeugnis so gefaßt wird,
daß im Zusammenhalte mit der Urkunde
v. 24. Juli 1891. R. Sb. 775. des K. Justizraths
Sketsch dahier jetzt Grundbesitz u. Ge-
bäude den Wagner'schen Relikten
gehören.

¹³ Damit wurde auch das Grundstück auf dem Grünen Hügel den Erben übertragen.

Adolf v. Groß

I. Constatirung: Nach Überlassungsvertrag vom
24. Juli 1891 R. Sb. 775 des K. Justizraths Sketsch
dahier wurde den Erben des Tondichters
Richard Wagner von hier und zwar:

der Wittwe Frau Cosima Wagner geb:
Liszt u. dem Sohne Polytechniker
Siegfried Wagner in Berlin von der
ordnungsgemäß vertretenen Stadtgemeinde

[Seite 79]

Bayreuth folgende Grundbesitzungen zu
Eigenthum überlassen u. überschrieben:

Stgde Bayreuth:

Pln: 2778 ½ ^a zu 34 ar und
“ : 2778 ½ ^b zu 7,5 ar Grundflächen des Wagner-
Theaters mit Vorbau u. Anfahrthalle u.
vier Gärtchen rechts u. links des Theaters;
“ : 2780 ½ Grundfläche des Malersaalgebäudes
zu 5,4 ar;
“ : 2780 1/3 Grundfläche eines Maschinenhauses
zu 1,4 ar;
“ : 2777 ½ Grundfläche der Restauration I
zu 5,5 ar;
“ : 2777 1/3 Grundfläche der Restauration II
zu 13,3 ar;
“ : 2780 ¼ Grundflächen von Abtritten zu 0,1 ar.

im Ganzen sieben und sechzig zwei Zehntels Ar

[*Einschub:*] Dort ist verkannt daß die Gebäude Richard Wagner auf seine Rechnung aufgeführt u. deren Eigenthum erworben habe.

II. Ist das Erbschaftszeugniß vom 24. März 1883

fct 2. S. unter dem Datum am 24. Merz 1883 dem kgl. Rent-
hts. amte Bayreuth auszufertigen.

III. Diesem Erbschaftszeugnisse ist unterm heutigen

fct 1. S. Zusatz dahin beizufügen, daß Siegfried
hts. Wagner am 6. Juni 1869 geboren ist.

22.X.91.

[Seite 80]

IV. Schreiben an das K. Rentamt Bayreuth

[...] Betreff. 7. In 7. übersende ich Erbschafts-
zeugniß ohne Einschränkung, wie solches
in den diesgerichtlichen Akten enthalten
ist. Eine Namhaftmachung der einzelnen
Nachlaßbestandtheile kann nicht statt-
finden, da dies nicht erforderlich ist, viel-
mehr dieselben durch das Erbschaftszeugniß
in dieser Eigenschaft ergriffen werden,
andererseits aber die Grundflächen theils
bereits auf die Wagner'schen Relikten kata-
stirt, theils nach Urkunde vom 24. Juli 1891
R. Sb. 775 des K. Justizraths Sketsch dahier di-
rekt auf dieselben überschrieben wurden. § 331

V. Th. I Titel 9 preuß. Landrechts, u. die darauf befindlichen Gebäude
ohnedem dem Grundbesitzer gehören. Förster prß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 3. § 176
Nota 35. In

der Urkunde auch verkannt ist, daß die Gebäude von dem Verlebten errichtet wurden.

V. Der Werth der Grundflächen ist in obigem Vertage [sic]
auf 1000 M. angegeben.

VI. Erwerbsbrief geht an H. Comerzienrath Groß
und Kataster an das K. Rentamt zurück.

Kgl. Amtsgericht

Bergmann Strobel

33) Erbsch. Zeugn. 3 M 20 §

34) 1 S. Schrbg. - " 10 §

35) 2 Ins. - " 40 §

GNr. 2661

1. Urkde 775/91 an K Commercienrath

von Groß

2. Schreiben Erbsch zu Kataster

an K Rentamt erhalten

22./X. 91.

Erhalten 22.X.91

[*Unterschrift*]

[Seite 81]

[*Stempel*: Justizrat Dr. Dispeker. Dr. Kleinberger. Rechtsanwälte. Telephon No. 8127. München. Neuhauserstr. 7/8.]

München, den 18. Sept. 1913.¹⁴

¹⁴ Damals kam es zum unschönen »Beidler«-Prozess. Näheres bei Heinz Holzhauer, »Der ›Beidler-Prozess‹ des Jahres 1914«, in: *Wagnerspectrum* 2012/2, S.181–200; ders., »Zweier Väter Kind. Die Rechtsgeschichte der Isolde von Bülow«, in: *Gedächtnisschrift für Jörn Eckert*, hrsg. von Andreas

[*Stempel*: K.B. Amtsgericht Bayreuth

19. Sep. 1913]

Zum

k. Amtsgericht Bayreuth.

Nachlassgericht.

Betreff:

Richard Wagner Nachlass

Jahrgang 1883.

Laut anliegender Vollmacht, die ich zu-
räckerbitte, vertrete ich Frau Isolde
Beidler.

Einsicht geschehen
München 26.IX.13

Diese wurde am 10. IV. 1865 von Frau
Cosima Wagner geboren und zwar
ebenso wie ihre Geschwister Siegfried
und Eva vor der am 25. 8. 1870 zwischen
dieser und Richard Wagner abgeschlossenen
Ehe.

N.R. 38/83.

[Seite 82]

Nach den eigenhändigen von Richard Wagner her-
rührenden Dokumente wie auch nach den Angaben von
Frau Cosima Wagner (siehe auch Glasenapp, das
Leben Richard Wagners, 3. Band, S. 262, S. 281, 6.
Band S. 8, S. 9) ist Isolde, jetzt verehelichte

Beidler – ebenso wie ihre Geschwister Eva und Siegfried – zwar in der Ehe Cosima Wagner mit Herrn von Bülow geboren, aber von Richard Wagner erzeugt.

Erst in letzter Zeit erfuhr Frau Isolde Beidler, dass ihr diese Abstammung von ihrem Bruder Siegfried streitig gemacht werde.

Es wird insbesondere Bezug genommen auf einen im Nachlassakt Richard Wagners befindlichen Be schluss des k. Amtsgerichts Bayreuth vom 17.

III. 1883, wonach lediglich Siegfried Wagner als Kind Richard Wagners – entgegen der ebenfalls im Nachlassakt befindlichen Todesanzeige – anerkannt

[Seite 83]

worden sei.

Frau Isolde Beidler hat ein erhebliches rechtliches Interesse – ideeller und materieller Art – an der Feststellung, ob sie das Kind und damit Erbe Richard Wagners ist.

In ihrem Namen beantrage ich
mir Einsicht in die nebenbezeichneten Nach-
lassakten zu gewähren und diese zu diesem Be-
hufe an das k. Amtsgericht München zu senden.

Der Rechtsanwalt
Dr Dispeker
Justizrat.

[Seite 84]

[*Stempel*: K. Amtsgericht München. Vorm. u. Nachlasssachen. Eing. 20. Sep. 1913]

I. Gelangen die Verl. Akten Wagner – V. V. 38/1883 – 2959/13

an die Gerichtsschreiberei
des k Amtsgerichts München
– Vorm. u. Nachl. Sachen

mit dem Ersuchen, dem Herrn Antragsteller
Akteneinsicht zu gewähren, ihm beil: Voll-
macht auszuhändigen und die Akten
sodann anher wieder zurückzusenden.

Gesch. { II. Nachricht an den H. Antragsteller
19.IX.13 III. Vers. vorm.
Wagner.

Bayreuth, 19. Septber 1913

K. Amtsgericht

Zink.

Verständigt [...]

20. Sep. 1913

Unterlagen zurückerhalten

M. 23. IX. 13 Dr Dispeker

I. EinAbzutragen im Rechtshilferegister [*Stempel*: K.B. Amtsgericht Bayreuth. 24-
Sep.-1913]

II. An die Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts

Bayreuth

München, den 23. Sep. 1913

Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts

Pollner

[Seite 85]

Magy. Kir. Operaház.

Budapest am 20-ten November 1913.

Euer Hochwolgeboren!

In dem Processe der kgl. ungarischen Oper gegen die Volksoper behauptet Dr. Szalay – wie ich es in meinem letzten Briefe mitzuteilen bereits die Ehre hatte – dass Wagner's Werke in Deutschland nicht geschützt waren, da § 64 des Gesetzes vom Jahre 1901 über das Autorrecht die Wirksamkeit der §§ 57-60 des Gesetzes vom Jahre 1870 aufrecht erhalten hat. Nachdem aber dramatisch musikalische Werke durch das Gesetz vom Jahre 1870 nicht geschützt waren, fielen die Wagner'schen Stücke unter den Schutz des Baierischen Autorrechtes vom Jahre 1865, dessen § 42 die Schutzzeit mit 10 Jahren vom Tode des Verfassers bestimmt, welche Zeit bereits im Jahre 1893 zu Ende gegangen ist. Überdies wären Wagners Werke in Deutschland auch aus dem Grunde nicht geschützt weil das Urheberrecht auf den Titelblättern derselben nicht vorbehalten wurde.

Ich habe diese Gesetze genau studiert und die Überzeugung gewonnen, dass die juridischen Ausführungen des Dr. Szalay völlig unhal[t]bar sind. Dieselben könnte ich leicht über den Haufen werden,

./.

Sr. Hochwolgeboren

Herrn Geheim Commercienrath von Gross

[Seite 86]

./.

wenn ich ein durch die zuständige Behörde ausgestelltes Zeugniss darüber erhalten könnte, dass „die Wagnerschen Werke im Sinne der deutschen Gesetze bis zum 31-ten December 1913 geschützt sind“¹⁵. –

Ich bitte daher Euer Hochwolgeboren mir ein Zeugniss dieses Inhaltes gefälligst dringend beschaffen und mir „Express“ einsenden zu wollen, da ich die betreffende Satzschrift am 1-ten December bei Gericht einreichen muss. Die Spesen der Beschaffung des Zeugnisses werde ich dankend berichtigen.

Ich bitte Euer Hochwolgeboren mir die wiederholten Ungelegenheiten gütigst nochzusehen [sic], doch bin ich der Meinung, dass wir es dem heiligen Andenken Wagners schuldig sind das Vorgehen der Volksoper ins gebührende Licht zu stellen.

Genehmigen Euer Hochwolgeboren die Versicherung meiner vorzülichen Hochachtung.

[Unterschrift:]H[...]

Rechtsconsulent

[Seite 87]

T. B. Nr. 2576.

I. H. Geh. Kommerz. Rat. v. Groß übergiebt als Bevollmigter Erben Richard Wagners das Ersuchen der Kgl. ungar. Verwaltung des Opernhauses in Budapest, gestellt durch den ihm als ihren Vertreter bekannten Rechtskonsulenten, mit der Bitte um Erteilung des erwähnten Zeugnisses.

¹⁵ Das führte dazu, dass am 01.01.1914 der *Parsifal* legal auch außerhalb Bayreuths gespielt werden durfte. Pikanterweise zunächst in Barcelona unter dem Dirigat von Franz Beidler, dem Gatten von Isolde. In der Schweiz galten die Fristen (heute § 69 UrhG) nicht; d. h. dort wurde bereits im April 1913 der erste *Parsifal* legal aufgeführt.

II. An das K. Amtsgericht Bayreuth

als Nachlaßgericht

zur zuständigen Würdigung.

Bayreuth, den 22ten November 1913.

Der kgl. Landgerichtspräsident.

Dr. Reinhart

[Seite 88]

[*Stempel*: Landgericht Bayreuth. Eingel. 16. Jul. 1935]

1) AR. 1738/1935 abtragen

2.) Mit Nachlassakt NR. 38/1883

an den Herrn Präsidenten
des Landgerichts Bayreuth

in Rückvorlage.

Bayreuth, den 15. Juli 1935

Amtsgericht:

Riedel

[*Stempel*: Amtsgericht Bayreuth. Eing. 18. Jul. 1935]

Mit Akte zurück an das Amtsgericht Bayreuth.

Bayreuth, den 17ten Juli 1935.

Der Landgerichtspräsident

Krieg.

Dr. Fritz Meyer I u. W. Kelch

An das Nachlassgericht Bayreuth.

Rechtsanwälte

Bayreuth, Marxstraße 48 II

Telefon Nr. 2675

Vollmacht.

Ich bevollmächtige hiermit
Herrn Referendar Witzeck, Bayreuth
der sich zurzeit auf meiner Kanzlei in Ausbildung befindet,
die Akten betreffend:

- a) Nachlaß Richard Wagner
- b) Nachlaß Cosima Wagner

für mich in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, den 19. Januar 1949

Rechtsanwalt Dr Meyer

Der Empfang der Akten Nr. 133/1930,
NR. 61/1930 und NR. 38/1883 wird hiermit
bestätigt. Bayreuth, den 20. 1. 1949

R. Witzeck

Referendar Witzeck.

[*Stempel*: Amtsgericht Bayreuth.

Eing. 21. Jan. 1949]

I. Kg.

II. Zur Gesch. Stelle bei Einl. d.

Akten

Bayreuth, den 22. Jan. 1949

Amtsgericht D. Riedel

[Seite 89]

An das Amtsgericht Bayreuth

[*Stempel*: Amtsgericht Bayreuth. Eing. 16. Jul. 1935]

A R 1738

Ich ersuche um kurzfristige Überlassung der Akten
betr. d. Nachlaß Richard Wagner, Bayreuth,
gest. 13.2.1883.

Bayreuth, den 15. Juli 1935.

Der Landgerichtspräsident

Krieg.

Für Abschriften des Erbschaftszeugbisses [sic]

a 025 DM = 075 DM

Durch Kostenmarken gedeckt.

Bayreuth, den 4. 10. 1950

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

[Seite 90]

Geschäftsjahr 1883

Akten-Renner
in Sachen
Wagner Richard Tondichter Verl

Ziffer der Akten	Vortrag.	Datum des Product. Präsent.
1	Todesanzeige	22/23. Febr. 1883.
2	Verfügung	27. Febr. 1883.
3	Verfügg	27. " "
4.	d°	28. " "
5.	d°	1. März 1883.
6.	Bericht	28. Februar 1883.
7.	Schrb. d. Stadtmagistrats dahier.	27. " "
8.	Constatirung	1. März "
9.	Verfügung	3. " "
10.	Schrb. des k. A.G. Bamberg	5. " "
11.	Verfügung	7. " "
12.	Empfangsbestätigung	2. " "
13.	Schrb. d. k. Landger. Berlin	11. " "
14.	Constatirung	16. " "
15.	Beschluß	17. " "
16.	Protocoll	24. " "
17.	Erbschaftszeugniß nebst Verfügg.	3. April 83.
18.	Beschluß	10. " "
19.	Anschrb. d. k. R. A. Dr. Otto	10. " "
20.	Verfügg.	13. " "

21.	Notificirung d. k. Rentamtes hier	21. April 83.
22.	Verfügung	23. " "
23.	dº	24. " "
24.	dº d. Hyp. Amtes hier	26. " "
25.	Verfügung	27. " "
26.	Gebühren Revisionsbem. durchs Rentamt	16. Juli 1884.

[Seite 91]

Ziffer der Akten	Vortrag.	Datum des Product. Präsent.
27	Verfügung	15 August 1884
28	Rapport	18. " "
29	Verfügung	18. " "
30	dº	3. Novemb " "
31	Protokoll	7. " "
32	Mandat nebst Inventar vom 24. III. 1883	21. Februar 1888.

Beendet.

[Seite 92]

Akten V. 38

Kosten-Verzeichniß

der Gerichtsschreiberei am k. Amts-Gerichte Bayreuth

in Sachen Wagner Richard, Schriftsteller u. Componist,

Verlassenschaft.

Fortlaufende Nr.	Datum des Eintrags	Vortrag	Die Berechnung ist erfolgt nach			Werths- bzw. Gegenstandssumme etc.	Aerarialische Gebühren und Strafen	Rückzusetzende Gerichtsauslagen	Durchlaufende Gelder	Summe	Bemerkungen
			I.	II.	Nr. Fol.						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	11	12	14
1	27/2 83	1 S. Schrbgeb	I			1883			. 10	. 10	
2	" "	Insinuat	"			"			. 20	. 20	
3	" "	1 S. Schr.	"			"			. 10	. 10	
4	" "	Insinuat	"			"			. 20	. 20	
5	1/3 "	1 S. Schrbg.	"			"			. 10	. 10	
6	" "	Insin.	"			"			. 20	. 20	
7	3/3 "	1 S. Schrbgeb.	"			"			. 10	. 10	
8	" "	Insinuat	"			"			. 20	. 20	
9	" "	Porto	"			"			. 10	. 10	
9a	7/3 "	1 S. Schrbg	"			"			. 10	. 10	
10	" "	Ins.	"			"			. 20	. 20	
11	27/3 "	2 S. Schrbg.	"			"			. 20	. 20	
12	" "	23 S. Schrbgeb.	"			"			. 2	. 30	. 30
13	" "	Insinuat	"			"			. 20	. 20	
14	" "	Porto	"			"			. 50	. .	. 50
15	" "	2 Zeugnisse	"			"			. .	. 4	
16	" "	2 S. Schrbg.	"			"			. 4	. 20	
17	" "	2 Ins.	"			"			. 20	. 40	
18	3/4 "	3 S. Schrbgeb.	"			"			. 30	. 30	
19	"	2 Ins.	"			"			. 40	. 40	
20	"	Zeugniß	"			"			. 2	. .	
21	"	Maße z. Sicherstellg. p.p.	"			"			. 20	. 20	
22	13/4 "	Zeugniß	"			"			. 2	. .	
23	" "	1 S. Schrbg.	"			"			. 10	. 10	
24	" "	Ins.	"			"			. 20	. 20	
25	23/4 "	2 Bglbggen	"			1679/ "			. 2	. .	Groß

26	“ “	4 S. Schrbgeb.	“	80	“		40	.	40	
27	“ “	Insinuat	“		“		20	.	20	
28	“ “	24 S. Schrbg.	“		“		2	40	2	40	d°
29	“ “	1 Ins.	“		“		20	.	20	
							S ^a	30	.	.	60	9	.	39	60	
		1890														
30	17/XII	Beglaub. Abschr. d. E.Z.	I	3182	1890		1	1	.	
31	“	1 S. Schreibgeb	“				10	.	10	v. Groß
32	“	Insin.	“				3	20	.	.	.	20	.	20	
33	22/X 91	Erbschaftszeugniß	I	2661	1891		1000 M	3	20	“
34	“	1 S. Schreibgeb	“				10	.	10	
35	“	2 Insin.	“				40	.	40	
							34	20	.	60	9	80				

[Tabellenspalten ohne Einträge: Nr. 10 „Von den Parteien vorgeschoßene Gerichtsauslagen“; Nr. 13 „Vormerkung zu viel verrechneter bezw. Zu viel vorgeschoßener Beträge“]

[Seite 93]

Vom K. Amtsgerichte Bayreuth

an

das kgl. protest. Stadtpfarramt

Bayreuth

E. N. 525